

Rechtsgutachten

Zur Umsetzung der Klagerechte und Tätigkeit der
Gleichbehandlungsanwaltschaft im Zusammenhang mit
Gerichtsverfahren nach den „Standards-RLen“

von Ulrike Frauenberger-Pfeiler

Rechtsgutachten

Zur Umsetzung der Klagerechte und Tätigkeit der
Gleichbehandlungsanwaltschaft im Zusammenhang
mit Gerichtsverfahren nach den „Standards-RLen“

von Ulrike Frauenberger-Pfeiler

Wien, 2026

Impressum

Medieninhaberin, Verlegerin und Herausgeberin:

Gleichbehandlungsanwaltschaft

Leopold-Moses-Gasse 4/1/2, 1020 Wien

+43 1 532 02 44

gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at

Autorinnen und Autoren: Ass.-Prof. Dr. Ulrike Frauenberger-Pfeiler

Layout: BKA Corporate Identity & Kommunikationsdesign

Wien, 2026

Inhalt

I. Vorgaben der EU-Richtlinien.....	5
A. Standards-Richtlinien.....	5
B. Entgelttransparenzrichtlinie.....	6
C. Verschlechterungsverbot.....	7
D. Alternative Streitbeilegung.....	8
II. Umsetzung hinsichtlich des Stellungnahmerechts gem Art 10 Abs 2 StandardsRLen.....	10
A. Verpflichtende Einräumung eines Stellungnahmerechts.....	10
B. Österreichische Rechtslage.....	11
C. Umsetzungsmöglichkeit zugunsten der GAW.....	12
III. Umsetzung von Art 10 Abs 3 StandardsRLen.....	14
A. Rahmenbedingungen der Umsetzung von Art 10 Abs 3 StandardsRLen und Verhältnis zu Art 10 Abs 2 StandardsRLen.....	14
B. Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich Art 10 Abs 3 lit a) StandardsRLen.....	15
1. Rahmenbedingungen.....	15
2. Verhältnis zu Art 10 Abs 2 StandardsRLen.....	17
3. Mögliche Ausformungen einer Umsetzung.....	17
a) Allgemeines.....	17
b) „Einfache“ Vertretungsbefugnis.....	17
c) Die Anwält:innen der GAW als qualifizierte Vertreter:innen.....	18
4. Kostenersatz.....	18
5. Vertretungsrecht anderer Verbände, Organisationen oder juristischen Personen.....	18
6. Regelung des Verhältnisses von Betroffener Person und Vertreter:in.....	19
7. Zwischenergebnis.....	19

C. Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich Art 10 Abs 3 lit b) StandardsRLen.....	20
D. Umsetzung hinsichtlich Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen.....	22
1. Rahmenbedingungen.....	22
2. Bisherige österreichische Rechtslage.....	23
a) Voraussetzungen für die Klageerhebung.....	23
b) Kritik am bestehenden System.....	24
c) Zweck der Feststellungsklage.....	25
3. Die österreichische Rechtslage im Lichte von Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen.....	26
4. Zur Passung der österreichischen Rechtslage mit Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen.....	27
a) Verbandsklagen „alt und neu“.....	27
b) „Klageberechtigung“.....	27
c) „Öffentliches Interesse“.....	31
d) Zwischenergebnis.....	32
5. Kostenersatz und Vertretung.....	33
6. Beibehaltung der Möglichkeit, die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall feststellen zu lassen.....	34
E. Zugang zum OGH.....	37
IV. Fazit.....	38
Anhang.....	40

I. Vorgaben der EU-Richtlinien

A. Standards-Richtlinien

Die EU-Richtlinien über die Standards für Gleichbehandlungsstellen (2024/1499/EU¹ und 2024/1500/EU² [im Folgenden StandardsRLen]) sehen zur **Verwirklichung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und des Gebotes der Nichtdiskriminierung** ua vor, dass **Gleichbehandlungsstellen in Gerichtsverfahren das Recht** haben, gem Art 10 Abs 2 bis 4 tätig zu werden (Art 10 Abs 1 StandardsRLen).

Art 10 Abs 1 StandardsRLen besagt, abgesehen vom **programmatischen Verweis** auf die **Möglichkeiten der Abs 2 bis 4**, auf die im Folgenden näher einzugehen sein wird, dass die Mitgliedstaaten die Tätigkeit nach Abs 2 bis 4 gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Zulässigkeit von Klagen, einschließlich der Vorschriften über die Voraussetzung der Zustimmung des Opfers (im Folgenden: betroffene Person³) sicherzustellen haben. Nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten in Bezug auf die Zulässigkeit von Klagen und insbesondere die Voraussetzungen des berechtigten Interesses dürfen dabei nicht so angewendet werden, dass die Gleichbehandlungsstellen daran gehindert werden könnten, ihr Recht zu handeln wirksam wahrzunehmen (ErwGr 30 und 31 StandardsRLen). Der europäische Gesetzgeber geht davon aus, dass den Betroffenen durch die von den Gleichbehandlungsstellen gewährte Unterstützung der Zugang zur Justiz erleichtert wird (ErwGr 30 und 31 StandardsRLen).

-
- 1 RICHTLINIE (EU) 2024/1499 DES RATES vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.
 - 2 RICHTLINIE (EU) 2024/1500 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU.
 - 3 Gem ErwGr 23 und 24 der StandardsRLen sollten unter dem Begriff „Opfer“ Personen verstanden werden, die der Auffassung sind, Diskriminierung im Sinne von Art 4 der RL 2006/54/EG, Art 4 der RL 2010/41/EU, Art 4 der RL 79/7EWG, Art 2 Der RL 2000/43/EG, Art 2 der RL 2000/78/EG oder Art 4 der RL 2004/113/EG erfahren zu haben. Dagegen ist im österreichischen Gleichbehandlungsrecht die Formulierung „betroffene Person“ üblich, die in weiterer Folge beibehalten wird, es sei denn, es wird auf die wörtliche Formulierung in den StandardsRLen Bezug genommen.

Die Art 10 der StandardsRLen sind gleichlautend und sehen **zum einen** (Art 10 Abs 2 StandardsRLen) das Recht vor, „dem Gericht im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten **Stellungnahmen zu übermitteln**“. **Zum anderen** (Art 10 Abs 3 StandardsRLen) muss der Gleichbehandlungsstelle **wenigstens eines der folgenden Rechte** gewährt werden:

- a) das Recht, im Namen eines oder mehrerer Opfer ein Gerichtsverfahren einzuleiten,
- b) das Recht, zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer an Gerichtsverfahren teilzunehmen oder
- c) das Recht, Gerichtsverfahren im eigenen Namen einzuleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen.

Die ErwGr (50 und 51) der StandardsRLen bestimmen inhaltsgleich, dass mit den RL **Mindeststandards** für alle Gleichbehandlungsstellen sichergestellt werden sollen, um die Wirksamkeit ihrer Arbeit zu verbessern und ihre Unabhängigkeit zu gewährleisten und so die Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung zu stärken. Weiter wird in den ErwGr (46 und 47 StandardsRLen) festgehalten, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung der Standards-RL darf danach keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen (siehe dazu unten I.C.).

B. Entgelttransparenzrichtlinie

Art 15 der Entgelttransparenzrichtlinie⁴ (RL 2023/970/EU [im Folgenden: EntgelttransparenzRL]) sieht ua für Gleichbehandlungsstellen die Möglichkeit der **Beteiligung an Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren** betreffend eine mutmaßliche Verletzung der **Rechte oder Pflichten im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts** vor. Bestimmt wird weiter, dass sie mit Zustimmung eines Arbeitnehmers, der mutmaßliches Opfer einer Verletzung von Rechten oder Pflichten im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts ist, **im Namen oder zur Unterstützung dieser Person** handeln können.

Ähnlich wie in den Erwägungsgründen zu den StandardsRLen wird in ErwGr (60) festgehalten, dass in der Richtlinie **Mindestanforderungen** festgelegt werden, womit dem Vorrecht der Mitgliedstaaten, für Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen einzuführen und beizubehalten, Rechnung getragen werde. Gemäß dem derzeitigen Rechtsrahmen erworbene Ansprüche sollten weiterhin gelten, es sei denn, durch diese Richtlinie würden für Arbeitnehmer günstigere Bestimmungen eingeführt. Die Umsetzung dieser Richtlinie dürfe weder dazu genutzt werden, bestehende Rechte abzubauen, die in vorhandenem

4 RICHTLINIE (EU) 2023/970 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen.

Unionsrecht oder nationalem Recht in diesem Bereich festgelegt sind, noch dürfe sie als Rechtfertigung dafür dienen, die Rechte der Arbeitnehmer in Bezug auf den Grundsatz des gleichen Entgelts einzuschränken (siehe dazu unten I.C.).

C. Verschlechterungsverbot

Bevor auf die Umsetzungsmöglichkeiten der StandardsRLen und die bereits bestehende österreichische Rechtslage eingegangen wird, ist auf die in den jeweiligen Rechtsakten vorgesehenen „Verschlechterungsverbote“ einzugehen. Nicht zuletzt wird auch dadurch der Rahmen für die Umsetzungsmöglichkeiten abgesteckt.

In jüngerer Zeit wird kontroversiell diskutiert⁵, welcher Bedeutungsinhalt den Verschlechterungsverboten in (überwiegend) arbeitsrechtlichen RL der EU beizumessen ist. Mit Verschlechterungsverboten sind die – auch schon oben angeführten – Anordnungen, die das Absenken von mitgliedstaatlichen Schutzniveaus im Zusammenhang mit der RL-Umsetzung regeln wollen, angesprochen. Diese können einerseits als Stillhaltekláuseln verstanden werden, die den Mitgliedstaaten tatsächlich verbieten, ein vor Umsetzungspflicht der RL bestehendes – auch überobligatorisches – Schutzniveau abzusenken oder andererseits als Transparenzgebote, die die Mitgliedstaaten daran hindern sollen, unter den Deckmantel der RL-Umsetzung sozialpolitische Standards abzusenken und die politische Verantwortung dafür der EU zuzuspielen.⁶

In den bislang ergangenen Entscheidungen wandte der EuGH ein zweistufiges Prüfungsschema an⁷: Erstens ist danach zu prüfen, ob eine **Maßnahme eines Mitgliedstaates im Zusammenhang mit der Umsetzung einer RL ergriffen wird**, wofür „*alle nationalen Maßnahmen [...], die die Erreichung des mit der Richtlinie verfolgten Zieles gewährleisten sollen*“⁸ in Frage kommen. Im zweiten Schritt wird ermittelt, ob die Maßnahme zu einem Rückgang des allgemeinen Schutzniveaus führt, wobei ein solcher **Rückgang** nach dem EuGH dann **nicht** vorliegt, wenn die **Herabsenkung des Schutzniveaus durch andere Maßnahmen kompensiert wird** oder nur eine **eingeschränkte Gruppe von Arbeitnehmern betroffen** ist. In der Rs *Sorge*⁹ präzisierte der EuGH, dass er für die abstrakte Beurteilung zuständig sei, wann eine Absenkung des allgemeinen Schutzniveaus vorliege, während es Aufgabe des vorlegenden Gerichts sei, einen konkreten Vergleich des Schutzniveaus im nationalen Recht vorzunehmen¹⁰.

5 Dazu *Tremel*, Verschlechterungsverbote in EU-Richtlinien – Stillhaltekláuseln oder Transparenzgebote, ZAS 2025, 279 ff mwN; s auch *Kozak*, Existenz eines Verschlechterungsverbotes in der AZ-RL und dessen eventuelle Auswirkung auf das nationale Arbeitsrecht in FS Mazal (2024) 111 ff.

6 *Tremel*, ZAS 2025, 279.

7 Siehe dazu *Tremel*, ZAS 2025, 281.

8 EuGH C-378/07, C-379/07, C-380/07, *Angelidaki* ua Rn 131.

9 EuGH C-98/09.

10 EuGH C-98/09, Rn 36 ff.

Nach *Tremel* bleibt abzuwarten, ob dieses Prüfschema auch hinsichtlich der Verbote in anderen Rechtsakten angewendet werden wird, was dieser Autor – unter Vorbehalt hinsichtlich der Formulierungsunterschiede in den einzelnen Rechtsakten – bejaht¹¹. Auffällig ist hinsichtlich der Formulierungen in den StandardsRLen (Art 20) und der EntgelttransparenzRL, dass diese doch nicht unerheblich voneinander abweichen. Während die EntgelttransparenzRL auch inhaltlich ein Verschlechterungsverbot nahezu legen scheint, wenn der Abbau oder die Einschränkung von Rechten der Arbeitnehmer in Bezug auf den Grundsatz des gleichen Entgelts verboten wird, formulieren die StandardsRLen, dass es den Mitgliedstaaten freisteht, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten. Die Umsetzung der StandardsRLen dürfe (aber auch) keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus rechtfertigen. Für die Umsetzung in Österreich ist dieser Aspekt bei der Umsetzung von Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen relevant; siehe dazu II.D.

D. Alternative Streitbeilegung

Art 7 StandardsRLen sieht vor, dass die Gleichbehandlungsstellen den Parteien die Möglichkeit einer alternativen Streitbeilegung etwa in Form von Mediation oder Schlichtung geben müssen. Dieses Verfahren kann von der Gleichbehandlungsstelle selbst oder einer anderen zuständigen Einrichtung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geleitet werden. Die Parteien sind nicht gehindert, ein Gerichtsverfahren einzuleiten, wenn das Verfahren ohne Beilegung des Streits endet; für eine Hemmung der Verjährungsfrist ist für die Dauer des Streitbeilegungsversuchs zu sorgen. Aus den ErwGr (25 und 26) ergibt sich, dass dem europäischen Gesetzgeber bewusst ist, dass eine außergerichtliche Streitbeilegung eher Aussicht auf Erfolg hat, wenn sie mit Zustimmung der Parteien erfolgt. Den Bestimmungen lässt sich also **nicht entnehmen, dass** die Mitgliedstaaten verpflichtet sind, das ADR-Verfahren **verpflichtend vorzuschreiben**. Überdies ist zu beachten, dass im Falle einer verpflichtenden Anrufung einer ADR-Stelle der Zugang zu Gericht nicht wesentlich verzögert werden darf; dies würde Art 6 EMRK und Art 47 GRC widersprechen¹². Eine Dauer von etwa 30 Tagen wird jedenfalls nicht als eine wesentliche Verzögerung anzusehen sein¹³.

Nach derzeitiger österreichischer Rechtslage berät die GAW Betroffene nach deren Kontaktaufnahme und holt Stellungnahmen und Auskünfte bei Arbeitgeber:innen, Betriebsrat und anderen Beteiligten ein. Dabei macht die GAW das **Angebot einer gütlichen Einigung**, falls dies für die Betroffenen eine Option ist. Diese kann einen Geldersatz vorsehen, eine gehörige Abhilfe, die Gewährung von gleichen Arbeitsbedingungen, ein

¹¹ ZAS 2025, 281.

¹² Siehe die verbundenen RS EuGH C-317/08, C-318/08 und C-320/08 *Alassini et al.*

¹³ Siehe vorige FN.

Arbeitsplatzangebot enthalten oder eine Entschuldigung. Wird keine Einigung erzielt, oder besteht keine Vergleichsbereitschaft, kann bei der Gleichbehandlungskommission (im Folgenden: GBK) ein Antrag auf Überprüfung des Einzelfalles gestellt werden. Auch im Rahmen des Verfahrens vor der GBK können Vergleichsgespräche stattfinden, was in der Praxis offenbar relativ häufig geschieht¹⁴. Formalisiert ist eines eigenen AS-Verfahrens ist die Vorgehensweise der GAW derzeit nicht.

Die GBK kann gem § 11 Abs 1 GBK/GAW-G zum einen Gutachten als auch Prüfungsergebnisse im Einzelfall gem § 12 Abs 1 GBK/GAW-G erstatten. Im gegebenen Zusammenhang interessiert vor allem das **Einzelfallprüfungsverfahren**, dessen „**allererste**“ **Funktion die Schlichtung** ist¹⁵. Dies kommt in § 14 Abs 3a GBK/GAW-G nun auch deutlich zum Ausdruck. Als weitere Charakteristika einer Schlichtung sind zu nennen, dass die GBK keine Verwaltungsbehörde ist und nicht mit Bescheid entscheidet¹⁶. Kommt ein Senat zur Auffassung, dass eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes vorliegt, erstellt er einen Vorschlag zur Verwirklichung der Gleichbehandlung. Überdies wird der betroffenen Person eine Einschätzung für einen allenfalls folgenden Leistungsstreit vor Gericht gegeben und somit ihr Prozessrisiko vermindert¹⁷. Das Verfahren vor der GBK ist für die betroffene Partei derzeit nicht verpflichtend vorgeschrieben; der Rechtsweg steht jederzeit offen. Beklagt wird allerdings die strukturell bedingte Verzögerung des Zugangs zu Gericht durch eine sehr lange Verfahrensdauer¹⁸ vor der GBK. Eine Verletzung des Rechts auf Zugang zum Gericht der Betroffenen besteht formell nicht; allerdings erweist sich das derzeitige System, das die Möglichkeit der GAW, Feststellungsklage gem § 5 Abs 6 iVm § 12 Abs 5 GBK/GAW-Gesetz zu erheben, an verschiedene Voraussetzungen knüpft, mit dem Gebot eines effizienten Zugangs zu Gericht kaum vereinbar. Siehe dazu unten III.D.6.

14 Siehe dazu ausführlich *Amon-Konrath/Gutschlhofer*, Vergleichsverhandlungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft – Kriterien für einen wirksamen, angemessenen und abschreckenden Schadenersatz, *DrdA* 2009, 543 ff.

15 *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, *GLBG*2 (2022) Rz 1, 4, 6 zu § 12 GBK/GAW-G.

16 Siehe instruktiv und klar zur historischen Entwicklung *Hopf*, Begründungspflicht des Gerichtes nach § 61 *GLBG*: Eine Schnittstelle zur Gleichbehandlungskommission, *DrdA* 2007, 3 ff. *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, *GLBG* Rz 1 ff mwN und insbes Rz 3 zu § 1 GBK/GAW-G; siehe auch Rz 2 zu § 12 GBK/GAW-G.

17 *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 1 zu § 12 GBK/GAW-G.

18 Dies beläuft sich auf etwa 1,5 – 2 Jahre.

II. Umsetzung hinsichtlich des Stellungnahmerechts gem Art 10 Abs 2 StandardsRLen¹⁹

A. Verpflichtende Einräumung eines Stellungnahmerechts

Die StandardsRLen sehen vor, dass den Gleichbehandlungsstellen das Recht zukommt, dem Gericht im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Stellungnahmen zu übermitteln. In ErwGr (31 und 32, jeweils Satz 2) StandardsRLen wird dazu präzisiert, dass unter **Übermittlung von Stellungnahmen** zu verstehen ist, dass Gleichbehandlungsstellen im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten beispielsweise Sachverständigengutachten vorlegen können sollen. Noch deutlicher wird die Funktion in den Vorschlägen der Kommission zu den Standards-RL beschrieben²⁰, wonach die (weiteren) Prozessführungsbefugnisse (gemeint sind die jetzt in Abs 3 geregelten Befugnisse) durch die Möglichkeit ergänzt werden, vor Gericht (z. B. als *amicus curiae*²¹) mündliche oder schriftliche Erklärungen abzugeben. Dies sei eine sinnvolle Ergänzung, da dies für die Gleichbehandlungsstellen weniger ressourcenintensiv sei, den Gerichten aber dennoch ihre fachkundigen Stellungnahmen vorgelegt werden können. Man könnte fragen, inwiefern die Wendung in den StandardsRLen zu verstehen ist, dass die Übermittlung der Stellungnahmen „**im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten**“ zu erfolgen hat. ME wurde schon zu Recht ausgeführt²², dass damit der Ausgestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten angesprochen ist, der sich nur auf das „Wie“ und nicht auf das „Ob“ der Anerkennung eines solchen Rechts bezieht. Dafür spricht zunächst der Wortlaut der StandardsRLen in Art 10 Abs 2, wonach das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, das Recht umfasst, Stellungnahmen zu übermitteln; ein Spielraum hinsichtlich der grundsätzlichen Einräumung dieses Rechts kommt den Mitgliedstaaten nicht zu. Dies wird weiter durch die Formulierung des Art 10 Abs 3 StandardsRLen bekräftigt, der vorsieht, dass das „[...] Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, [...] **auch** wenigstens eines der folgenden Rechte“ umfasst. Weiter betonen auch die ErwGr (30 und 31), dass nationale Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten nicht

19 Ein Stellungnahmerecht ist in der EntgelttransparenzRL nicht vorgesehen; auf diese RL ist daher in diesem Zusammenhang nicht weiter einzugehen.

20 COM(2022) 688 final, Art 9 S 23 und COM(2022) 68 final, Art 9 S 23.

21 Diese Bezeichnung wird explizit in Art 9 Abs 2 lit b COM(2022) 688 und COM(2022) 689 final verwendet.

22 Payandeh, Die EU-Richtlinien über Standards für Gleichbehandlungsstellen, EuZW 2024, 901 (904 ff).

dazu führen dürfen, dass Gleichbehandlungsstellen daran gehindert werden, ihr Recht wirksam wahrzunehmen²³. Überdies ist das *telos* der StandardsRLen zu beachten, die auf die Errichtung gemeinsamer Standards in Europa abzielen. Es wäre daher widersinnig, den StandardsRLen einen Regelungsgehalt zu unterstellen, der darauf hinausliefe, dass den Gleichbehandlungsstellen ein Stellungnahmerecht (nur) zukommt, wenn ihnen die Mitgliedstaaten eines einräumen²⁴.

B. Österreichische Rechtslage

Nach österreichischer Rechtslage fällt auf, dass in § 61 GIBG eine Begründungspflicht des Gerichts vorgesehen ist, wenn es in einem gerichtlichen Verfahren wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes von einem Gutachten oder einem Prüfungsergebnis der GBK im Einzelfall abweichen möchte. Jedenfalls hat es sich mit Gutachten oder Prüfungsergebnis im Einzelfall zu befassen. Die Nichtbeachtung dieser Pflicht stellt einen Verfahrensmangel dar²⁵.

Man könnte meinen, dass diese Bestimmung einem Stellungnahmerecht (allerdings seitens der GBK) schon sehr nahe kommt. Ein wesentlicher Unterschied besteht allerdings darin, dass sich das Gericht nur mit einem bereits existierenden Gutachten oder Prüfungsergebnis zu befassen hat. Wenn ein solches noch nicht vorliegt, muss nach derzeitiger Rsp²⁶ das Gericht ein solches auch nicht berücksichtigen. Damit wird das Stellungnahmerecht aus Anlass eines Gerichtsverfahrens ohne vorherige Befassung der GBK oder uU bei langer Verfahrensdauer vor der GBK nicht gewährt. Eine vollständige Umsetzung von Art 10 Abs 2 StandardsRL wird damit daher nicht erreicht.

Hopf erörtert die Bedeutung dieser Bestimmung in seiner historischen Dimension²⁷. Die historisch gewachsene Zweigleisigkeit der Gewährung von Rechtsschutz durch das Einzelprüfungsverfahren vor der GBK und den gerichtlichen Rechtsschutz provoziert die Notwendigkeit des Umgangs mit divergierenden Ergebnissen in zwei Verfahren bezüglich eines identen Konfliktfalles. Nachvollziehbar verortet *Hopf* das Problem zum einen in abweichenden Sachverhaltsfeststellungen, weil der Verfahrensgegner der betroffenen Person im Gerichtsverfahren womöglich eher gewillt sein wird, zum Verfahren beizutragen, weil ihm sonst die Verurteilung droht, während im Verfahren vor der GBK lediglich ein unverbindliches Ergebnis ausgesprochen wird. Zum anderen kann § 61 GIBG als „Harmonisierungsversuch“ des Gesetzgebers gesehen werden, mit dem er die Gerichte damit betraut, den Betroffenen zu erläutern, weshalb das Gericht in einem Verfahren

23 Siehe auch *Payandeh*, EuZW 2024, 905.

24 Siehe schon *Payandeh*, EuZW 2024, 905.

25 *Kletecka/Köck* in Windisch-Graetz, GIBG Rz 1 zu § 61 GIBG.

26 9 ObA 183/07p; *Kletecka/Köck* in Windisch-Graetz, GIBG Rz 1 zu § 61 GIBG.

27 DrdA, 2007, 9 f.

wegen Verletzung des Gleichbehandlungsgebots allenfalls zu einer anderen Beurteilung des Falles als die GBK gelangt ist, um die Enttäuschung der von Diskriminierung betroffenen Person über einen Prozessverlust nach „positivem Gutachten“ abzufedern. Daraus erhellt, dass die rechtliche Ausgestaltung hinsichtlich der Vorlage des Ergebnisses im Verfahren vor der GBK und die diesbezügliche Begründungspflicht gem § 61 GIBG in der geltenden Fassung nicht die Vorgaben eines Stellungnahmerechts iS der StandardsRLen erfüllt.

In die Richtung eines Stellungnahmerechts geht auch die Befugnis der GAW, an Sitzungen der Senate der GBK teilzunehmen (§ 5 Abs 3 GBK/GAW-Gesetz). Allerdings ist dies nicht für Gerichtsverfahren vorgesehen, weshalb die StandardsRLen mit dieser Bestimmung nicht umgesetzt werden.

C. Umsetzungsmöglichkeit zugunsten der GAW

Auch wenn in der österreichischen Zivilprozessordnung eine „*amicus curiae*-Stellung“ nicht grundsätzlich vorgesehen ist, ist die Möglichkeit, in einem Verfahren Stellungnahmen abzugeben, dem österreichischen Verfahrensrecht nicht fremd. Schon das KartG 1988 idF BGBl I 2002/62 kennt in den §§ 49 und 50 ein Stellungnahmerecht der Kammern und Regulatoren (heute §§ 45 f KartG). Ausweislich der Materialien²⁸ soll mit § 49 KartG den Kammern das Recht eingeräumt werden, in allen kartellrechtlichen Verfahren Stellungnahmen abzugeben. Dieses Recht, das sich auf Einzelfälle bezieht, wird als Ergänzung zu § 16 WettbG gesehen. Diese Bestimmung sieht die Wettbewerbskommission als beratendes Organ vor, die Gutachten über allgemeine wettbewerbspolitische Fragestellungen erstatten soll. Der Zweck des § 50 KartG (heute § 46 KartG) wird dahingehend beschrieben, dass die profunden Kenntnisse der Regulatoren dem Kartellgericht auch in den Verfahren zugänglich gemacht werden sollen, in denen die Regulatoren nicht als Antragsteller auftreten und daher ohnehin als Partei in das Verfahren eingebunden sind.

Ähnlich ist die Rolle der Kommission als sachverständiger Beistand („*amicus curiae*“) in Wettbewerbsverfahren vor nationalen Gerichten gem Art 15 Abs 3 VO (EG) 2003/1 zu sehen, wonach die Kommission von sich aus schriftliche Erklärungen an die Gerichte der Mitgliedstaaten richten kann, wenn die kohärente Anwendung von Art 101 oder 102 AEUV dies erfordert. In Punkt 17 ff der Bekanntmachung der Kommission über die Zusammenarbeit zwischen der Kommission und den Gerichten der EU-Mitgliedstaaten bei der Anwendung der Art 81 und 82 des Vertrages (2004/C 1010/04)²⁹ wird die *amicus-curiae*-Tätigkeit beschrieben. Gem Art 19 sind die Hilfestellungen der Kommission nicht bindend und sie ist zur Neutralität und Objektivität verpflichtet. Das öffentliche

²⁸ 1005 BlgNR XXI.GP 28.

²⁹ [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427\(03\)](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52004XC0427(03)) (abgerufen am 25.5.2026).

Interesse ist zu wahren, dh es ist nicht das Ziel, den privaten Interessen der am Verfahren beteiligten Parteien zu dienen. Über Kontaktaufnahmen der Kommission zu den Parteien – unabhängig vom Zeitpunkt, wann diese stattgefunden haben – informiert die Kommission das Gericht.

Damit wird genau jener Zweck beschrieben, der nach Art 10 Abs 2 StandardsRLen nun den Gleichbehandlungsstellen in ihrem Wirkungsbereich zukommen soll. Ihre fachliche Expertise soll dem Gericht auch in den Verfahren zugänglich gemacht werden, in denen sie nicht schon anderweitig beteiligt sind oder waren.

In den Regelungen der §§ 45 f KartG hat die verpflichtende³⁰ Umsetzung von Art 10 Abs 2 StandardsRLen funktional ein Vorbild. Die Formulierung für eine Umsetzung könnte daher (sinngemäß) lauten:

Die Gleichbehandlungsanwaltschaft ist berechtigt, in allen Verfahren über Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz Stellungnahmen abzugeben. Die Möglichkeit zur Stellungnahme ist von Amts wegen einzuräumen.

Zu empfehlen ist, die Rahmenbedingungen der *amicus-curiae*-Tätigkeit (siehe oben Punkt 17 ff der Bekanntmachung der Kommission) ebenfalls in die Gesetzesbestimmung aufzunehmen. Weiter sollte klargestellt werden, dass ein Verfahren über Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz auch schon dann vorliegt, wenn fraglich ist, ob der Anwendungsbereich des GIBG eröffnet ist. Ein Verstoß gegen die Verpflichtung zur Einräumung der Stellungnahmemöglichkeit sollte als Verfahrensmangel beachtlich sein.

Ein Kostenersatz im Zusammenhang mit einem Stellungnahmerecht ist nach dem KartG nicht vorgesehen. Dies kann auch so für das GIBG übernommen werden.

³⁰ So auch Payandeh, EuZW 2024, 906.

III. Umsetzung von Art 10 Abs 3 StandardsRLen

A. Rahmenbedingungen der Umsetzung von Art 10 Abs 3 StandardsRLen und Verhältnis zu Art 10 Abs 2 StandardsRLen

Zunächst ist hervorzuheben, dass der Wortlaut von Art 10 Abs 3 StandardsRLen erster Satz klar herausstreicht, dass, abgesehen vom Stellungnahmerecht des Abs 2 StandardsRLen, den Gleichbehandlungsstellen **zumindest ein weiteres Recht zukommen muss, das in den lit a)–c)** aufgezählt ist. Die ErwGr (33 und 34) StandardsRLen führen dazu aus, dass Gleichbehandlungsstellen im Namen oder zur Unterstützung der Opfer, gegebenenfalls mit deren Zustimmung, handeln können sollen, was es ihnen ermöglicht, Zugang zur Justiz zu erhalten, wo **verfahrensrechtliche und finanzielle Hürden oder Angst vor Viktimisierung** die Opfer häufig abschrecken. Wenn Gleichbehandlungsstellen im Namen eines oder mehrerer Opfer handeln, **vertreten sie die betroffenen Personen vor Gericht**. Wenn Gleichbehandlungsstellen zur Unterstützung eines Betroffenen oder mehrerer Betroffener handeln, **nehmen sie an Gerichtsverfahren teil**, die von den Betroffenen eingeleitet werden, **um ihre Forderung zu unterstützen**. ErwGr (34 und 35) StandardsRLen zu **lit c)** führen aus, dass sich einige Fälle von Diskriminierung schwer bekämpfen lassen, da es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt. Nach der Rsp des EuGH³¹ kann Diskriminierung auch dann vorliegen, wenn es kein identifizierbares Opfer gibt. Zur **Bekämpfung von Diskriminierungen im öffentlichen Interesse** sollen Gleichbehandlungsstellen in bestimmten Fällen von Diskriminierung in ihrem eigenen Namen handeln können. Als Beispiele für solche Fälle werden die **Häufigkeit oder Schwere von Diskriminierungen** genannt oder die **Notwendigkeit einer rechtlichen Klärung**, wobei jeder dieser Gründe darauf hindeuten könne, dass es sich um eine **strukturelle oder systematische Diskriminierung** handelt.

Daraus ergibt sich, dass die gem Art 10 Abs 2 und 3 StandardsRLen gewährten Rechte umsetzungstechnisch nicht ident sein können. Art 10 Abs 3 **lit a)** läuft auf eine **gesetzlich vorgesehene (Prozess-)Vertretungsbefugnis** iwS hinaus³² und **lit c)** auf eine **Klagebefugnis im eigenen Namen zur Geltendmachung eines Anspruchs im öffentlichen Interesse**. Die **lit b)** sieht das Recht vor, **zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer an Gerichtsverfahren zur Verfolgung der geltend gemachten Forderung teilzunehmen**.

31 C-54/07 *Feryn*, ECLI:EU:C:2008:397.

32 Siehe auch *Payandeh*, EuZW 2024, 906.

Der Unterschied zum Stellungnahmerecht gem Art 10 Abs 2 StandardsRLen ist darin zu sehen, dass die Unterstützung eines Opfers über die fakultative, objektive Einbringung von Sachkenntnis ins Verfahren insofern hinausgeht, als die Gleichbehandlungsstelle als Streithelfer bezüglich der geltend gemachten Forderung fungieren soll, d. h., sie agiert im Verfahren parteilich zugunsten der von Diskriminierung betroffenen Person (vgl. dazu noch unten C.).

Über diese Möglichkeiten hinaus sind die Mitgliedstaaten gem ErwGr (46 und 47) StandardsRLen nicht gehindert, weitere Rechte einzuräumen oder beizubehalten. Insbesondere sollen den Gleichbehandlungsstellen aufgrund der Umsetzung der StandardsRLen nicht weniger Rechte zukommen, als ihnen vor der Umsetzung zustanden, denn die Umsetzung der StandardsRLen darf **keine Absenkung des in den Mitgliedstaaten bereits bestehenden Schutzniveaus** rechtfertigen (ErwGr [46 und 47] StandardsRLen). Nach bisheriger österreichischer Rechtslage kommt der Gleichbehandlungsanwaltschaft schon ein Feststellungsklagerecht gem § 12 Abs 4 GBK/GAW-Gesetz hinsichtlich der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes zu. Darauf wird im Rahmen der Erörterung der Umsetzung der lit c) noch näher einzugehen sein.

B. Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich Art 10 Abs 3 lit a) StandardsRLen

1. Rahmenbedingungen

Wie bereits erwähnt, sieht diese Bestimmung eine **gesetzlich vorgesehene (Prozess-) Vertretungsbefugnis** vor. Eine solche Möglichkeit ist auch in Art 15 der EntgelttransparenzRL vorgesehen³³.

Nach der bisher **geltenden österreichischen Rechtslage** kommt den Anwält:innen der GAW ein solches Vertretungsrecht in Gerichtsverfahren nicht zu. Dies mag auf den ersten Blick verwundern, weil es sich bei Beratung und Unterstützung von betroffenen Personen um einen der drei maßgeblichen Tätigkeitsbereiche der GAW handelt³⁴; die geschieht derzeit allerdings nicht im formellen Rahmen einer Prozessvertretung. Wird die GAW in Gerichtsverfahren selbst tätig (siehe sogleich), wird sie derzeit von der Finanzprokuratur vertreten; sie ist von der Anwaltpflicht nicht ausgenommen.

Wenn die GAW selbst eine **Feststellungsklage** gem § 12 Abs 4 GBK/GAW-G erhebt (§ 12 Abs 5 GBK/GAW-Gesetz), kann man sinngemäß auch von einer „vertretenden Tätigkeit“ der GAW ausgehen: Dies ergibt sich aus dem Zweck und der Konstruktion dieser

33 Anlässlich deren Umsetzung wurde in den Verhandlungen die Möglichkeit einer Nebenintervention vorgeschlagen; auf ein Vertretungsrecht wurde dem Vernehmen nach nicht Bezug genommen.

34 Hattenberger in *Windisch-Graetz*, Rz 2 zu § 5 GBK/GAW-G.

Klageform. Hat eine Anwältin oder ein Anwalt bei der GBK ein Verfahren eingeleitet, steht auch dieser/diesem ein Klagerecht gem § 12 Abs 4 GBK/GAW-G zu, wenn einem Prüfergebnis der GBK durch die oder den Verantwortliche/n nicht entsprochen wird und die betroffene Person der Klageführung zustimmt. Weiter kann die GAW Feststellungsklage gem § 12 Abs 4 GBK/GAW-G (§ 12 Abs 5 GBK/GAW-Gesetz) erheben, wenn die GAW das Verfahren vor der GBK eingeleitet hat, sich die Entscheidung des Senates der GBK in einem von der Gleichbehandlungsanwältin oder dem Gleichbehandlungsanwalt vorgelegten Fall aber nicht mit deren oder dessen Auffassung deckt (§ 5 Abs 6 GBK/GAW-G) und die betroffene Person der Klageführung zustimmt. Die Klage ist auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes gerichtet. Damit sollen in einem **Testverfahren** ähnlich § 54 Abs 1 ASGG die Erfolgschancen für einen Folgeprozess kalkulierbar gemacht werden³⁵. Das Feststellungsurteil zeitigt Wirkungen nur zwischen den Verfahrensparteien; es hat keine präjudizielle Wirkung³⁶. Im nachfolgenden Leistungsprozess wird ihm aber besonderes Gewicht zukommen, weshalb es streitvermindernd wirkt³⁷. *Hattenberger*³⁸ führt aus, dass auch diese Klageart zum Verbandsrechtsschutz gehört, weil es nicht dem einzelnen Betroffenen überlassen ist, Verstöße gegen das GIBG zu verfolgen. Es soll damit einem Rechtsschutzdefizit abgeholfen werden, weil Betroffene den „klassischen“ Zwei-Parteien-Zivilprozess aus verschiedenen Gründen nicht nützen. Eine Feststellungsklage nach § 12 dient damit der Wahrung eines öffentlichen Interesses und der Unterstützung des Einzelnen³⁹ durch Verringerung des Prozessrisikos der Betroffenen⁴⁰. Die Betonung des letzteren Aspekts ergibt sich aus dem Erfordernis der Zustimmung zur Klageführung. Diese Klageform erfüllt damit mehrere Aspekte: Zum einen „vertritt“ die GAW damit die Interessen der Betroffenen und unterstützt sie durch Abklärung der Rechtslage und Verringerung der Prozesskosten. Zum anderen werden damit jedoch auch insofern öffentliche Interessen verfolgt, als einem Rechtsschutzdefizit abgeholfen wird. Damit geht die Funktion dieses Instruments über die Zwecke des Art 10 Abs 3 lit a) hinaus und steht damit gleichsam zwischen der lit a) und der lit c). Die Erörterung der Feststellungsklage gem § 12 Abs 4 und 5 GBK/GAW-G iZshg mit der Umsetzung der StandardsRLen erfolgt daher unten D.

Mit Blick auf ihre Beratungs- und Unterstützungstätigkeit – auch vor der GBK – und der Umsetzung von Art 10 Abs 3 lit a) würde es eine konsequente Stärkung der Rechte der GAW darstellen, den Anwäl:innen eine (Prozess-)Vertretungsbefugnis in Gerichtsverfahren gesetzlich einzuräumen. Bei der Umsetzung zu beachten ist allerdings, dass es bereits weitere Vertretungsrechte von Interessenvertretungen gem § 12 Abs 2 GBK/GAW-Gesetz und § 40 ASGG gibt.

35 *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 2 und 4 zu § 5 GBK/GAW-G.

36 *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 4 zu § 5 GBK/GAW-G.

37 9ObA44/06w mwN.

38 *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 16 zu § 11 GBK/GAW-G.

39 *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 18 zu § 11 GBK/GAW-G.

40 9ObA44/06w mwN.

2. Verhältnis zu Art 10 Abs 2 StandardsRLen

Wird in einem Rechtsstreit eines potenziellen Diskriminierungsopfers die Vertretungsbefugnis wahrgenommen, kommt die Inanspruchnahme des Stellungnahmerechts gem Art 10 Abs 2 StandardsRLen im Verfahren nicht in Frage, weil sich die neutrale Stellung eines *amicus curiae* nicht mit einer parteilichen Stellung vereinen lässt.

3. Mögliche Ausformungen einer Umsetzung

a) Allgemeines

Die folgenden Ausführungen beziehen sich nur auf die zivilverfahrensrechtlichen Aspekte der Ausgestaltung des Vertretungsrechts. Nicht geprüft werden die organisatorischen Voraussetzungen für die Einräumung einer Vertretungsbefugnis. Jedenfalls ist sicherzustellen, dass die Ausübung des Vertretungsrechts in Übereinstimmung mit Art 47 GRC erfolgt. Dazu wird auf die Ausführungen *T. Webers* zur Rechtsstellung der GAW⁴¹ und VfGH 14.12.2023, G 238/2022 verwiesen.

b) „Einfache“ Vertretungsbefugnis

Aufgrund des Rechtsanwaltsvorbehalts gem § 8 RAO und des Verbots der Winkelschreiberei ist es notwendig, eine gesetzliche Ausnahme vom Rechtsanwaltsvorbehalt zu schaffen, wenn den Anwält:innen der GAW eine Prozessvertretungsbefugnis vor Gericht eingeräumt werden soll. Die gesetzlich eingeräumte Vertretungsbefugnis entbindet sie allerdings noch nicht von der Anwaltpflicht. Sie müsste sich im Falle von relativer oder absoluter Anwaltpflicht (§§ 27 ff ZPO, § 40 ASGG) entsprechend den verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer Anwältin oder eines Anwalts bedienen.

Im Rahmen bereits geführter Verfahren wurde die GAW wohl aufgrund ihrer rechtlichen Stellung als Teil einer Verwaltungsbehörde⁴² durch die Finanzprokuratur vertreten. Da ihre Anwälte und Anwältinnen aber in diesem Fall selbst als Vertreter:innen der betroffenen Person – einer Privatperson – tätig werden, erscheint die Vertretung durch die Finanzprokuratur in diesen Fällen systemwidrig. Gem § 3 FinProkG gehören Privatpersonen nicht zu den gesetzlich benannten Mandanten. Für diese würde die Finanzprokuratur aber über den Umweg der Vertretungsbefugnis der Anwältinnen und Anwälte der GAW tätig, was den Grundsätzen der Finanzprokuratur bei der Auftragserfüllung widersprechen dürfte, wonach sie zur Wahrung der Interessen des Staates in rechtlichen Belangen berufen ist. Sie ist dabei zur umfassenden Interessenwahrung verpflichtet und hat mit der erforderlichen Sorgfalt und Umsicht vorzugehen (§ 5 FinProkG). Die Vertretung von Individualinteressen von Diskriminierungsopfern fällt daher wohl nicht in den Wirkungs-

41 https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/dam/jcr:31eb2794-67f3-4647-b3ec-5ee3ff3eb6a4/GA_TWeber_finale_Fassung.pdf (abgerufen am 3.5.2026).

42 Siehe *Hopf*, DrdA 2007, 5. Vgl auch das Gutachten von *T. Weber*, zur Rechtsstellung der Gleichbehandlungsanwaltschaft und damit zusammenhängenden kompetenzrechtlichen Fragen des Gleichbehandlungsrechts aus Anlass der Umsetzung der Standards-RL vom 8.3.2025, 4. https://www.gleichbehandlungsanwaltschaft.gv.at/dam/jcr:31eb2794-67f3-4647-b3ec-5ee3ff3eb6a4/GA_TWeber_finale_Fassung.pdf (abgerufen am 3.5.2026).

bereich der Finanzprokurator. Das gegenteilige Ergebnis könnte überdies einen Widerspruch zu Art 3 StandardsRLen bedeuten, wonach die Gleichbehandlungsstellen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und der Ausübung ihrer Zuständigkeiten unabhängig und frei von äußerer Beeinflussung sind und keine Weisungen von Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Einrichtungen einholen oder entgegennehmen. Zur verfassungskonformen Ausgestaltung s etwa VfGH 14.12.2023, G 238/2022.

c) Die Anwäl:innen der GAW als qualifizierte Vertreter:innen

Weiters kann eine Ausgestaltung der Vertretungsbefugnis der GAW dadurch erfolgen, dass den Anwäl:innen der GAW die Stellung qualifizierter Personen gem § 40 Abs 1 ASGG in Verfahren vor dem ASG eingeräumt wird, wenn Ansprüche nach dem GIBG geltend gemacht werden. Die Vertretungsbefugnis bezieht sich dann nur auf ASG-Verfahren erster und zweiter Instanz. Um alle möglichen Ansprüche nach dem GIBG zu erfassen, wäre es ratsam, eine dem § 40 ASGG entsprechende Regelung hinsichtlich qualifizierter Personen für Anwäl:innen der GAW in das GIBG aufzunehmen. Damit sollte erreicht werden, dass auch in der allgemeinen Zivilgerichtsbarkeit in diesen speziellen Fällen eine qualifizierte Vertretung möglich ist. Will man die Regelung dort nicht platzieren, müsste die Rechtsverfolgung der entsprechenden Ansprüche, die die Arbeitswelt betreffen (§§ Abs 1 Z 2-4 GIBG und §§ 16 Abs 1 Z 2-4 GIBG) in das ASGG verschoben werden. Die Problematik bestünde allerdings für Ansprüche gem Teil III weiter; entweder man gewährt auch dafür die Vertretung durch qualifizierte Vertreter, oder es bleibt beim allgemeinen Vertretungsregime.

4. Kostenersatz

Für den Fall, dass die Anwäl:innen der GAW als qualifizierte Vertreter:innen gem § 40 ASGG gelistet werden, ist darauf zu achten, dass sie Pauschalierten Aufwandersatz gem § 58a ASGG erhalten. Dazu ist sicherzustellen, dass das Bundesgesetz über den Aufwandersatz von gesetzlichen Interessenvertretungen und freiwilligen kollektivvertragsfähigen Berufsvereinigungen in Arbeitsrechtssachen (BGBl 1993/28) auf sie anwendbar ist. Entsprechende Regelungen wären allenfalls für den Zivilprozess vorzusehen.

5. Vertretungsrecht anderer Verbände, Organisationen oder juristischen Personen

Weiter kann erwogen werden, aus Anlass der Umsetzung der StandardsRLen auch Mitgliedern des Klagsverbands oder anderer Verbände, Organisationen oder juristischen Personen, die nach ihren gesetz- oder satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der europäischen und nationalen Regelungen zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes haben, ein Vertretungsrecht einzuräumen. Damit könnte die Erfahrung, die entsprechende Verbände, wie der Klagsverband, bei der Prozessführung zur Unterstützung von Betroffenen gesammelt haben⁴³, für die Rechtsverfolgung von Betroffenen fruchtbar gemacht werden.

43 Dazu Th. Hammer, Der Klagsverband zur Durchsetzung der Rechte von Diskriminierungsopfern in Weber (Hrsg) Strategische Prozessführung in Österreich (2024) 183 ff.

Dem Klagsverband kommt schon gem § 62 GIBG das Recht zu, in Diskriminierungsverfahren als Nebenintervenient beizutreten. Damit wurde die gebotene Beteiligung von Verbänden, Organisationen und anderen juristischen Personen am Gerichts- und/oder Verwaltungsverfahren umgesetzt⁴⁴.

6. Regelung des Verhältnisses von Betroffener Person und Vertreter:in

Wird das Vertretungsrecht den Anwält:innen der GAW gesetzlich eingeräumt, ist auch die nähere Ausgestaltung des Vertretungsrechts bezüglich der GAW und der betroffenen Person zu bedenken. Dabei ist zu beachten, dass gem ErwGr (30 und 31) die durch die Gleichbehandlungsstelle gewährte Unterstützung den betroffenen Personen den Zugang zur Justiz erleichtern soll. Es sollte auch möglich sein, dass Gleichbehandlungsstellen die Fälle, die sie in Gerichtsverfahren verfolgen wollen, auswählen können, und so zur korrekten Auslegung und Anwendung der Rechtsvorschriften zur Gleichbehandlung beitragen.

Einen Anhaltspunkt zur Ausgestaltung kann hierfür etwa das Rahmenregulativ betreffend Rechtsschutz gem § 7 Abs 1 AKG 1992 dienen. Eine Bestimmung, die § 7 AKG sinngemäß entspricht, wäre in das Gesetz, das die Befugnisse der GAW regelt, aufzunehmen. Ein anderer denkbarer Weg wäre es, ein nach Einkommen der Betroffenen abgestuftes System zur finanziellen Unterstützung der Geltendmachung der Ansprüche von Betroffenen einzuführen. Als Anregung dazu könnte das System der geförderten Familienmediation dienen. Hinzuweisen ist auch darauf, dass das Instrument der Verfahrenshilfe in Österreich schon den Zugang zu Gericht sicherstellen soll⁴⁵.

7. Zwischenergebnis

Aus historischer österreichischer Sicht besteht die Hauptaufgabe der GAW darin, Beratungs- und Unterstützungsleistung für betroffene Personen zu leisten⁴⁶. Insofern erscheint die Verleihung einer Vertretungsbefugnis vor Gericht als ein guter Schritt für eine Erweiterung der Kompetenzen der GAW. Auch für die von Diskriminierung Betroffenen würde eine solche Vertretungsbefugnis einen hohen Wert im Sinne eines erleichterten Zugangs zur Justiz haben. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Vertretungsleistung für die Betroffenen gratis oder sehr niederschwellig zu erreichen ist. Dazu müssen allerdings auch die organisatorischen, personellen und finanziellen Voraussetzungen für eine effiziente Gestaltung dieses Rechts geschaffen werden, die aus derzeitiger Sicht (noch) nicht geben sind.

44 Hattenberger in Windisch-Graetz, Rz 13 Vor § 1 GBK/GAW-G.

45 Siehe zu Verfahrenshilfe und Verbandsklage Bertel, Verfahrenshilfe und Verbandsklage – die grundrechtliche Perspektive in T. Weber, Strategische Prozessführung in Österreich (2024) 169 ff.

46 Hattenberger in Windisch-Graetz, Rz 8 Vor § 1 GBK/GAW-G mwN.

Für eine effektive Rechtsdurchsetzung braucht es jedoch auch die Verbandsklage, mit der Verstöße gegen das GIBG geltend gemacht werden können, die über den Einzelfall hinausgehen. Siehe dazu unten III.D.4.d) und 6. Gewährte man nur die Unterstützung im Einzelfall, bliebe der Einzelne mit der Alleinzuständigkeit für die Bekämpfung einer Diskriminierung belastet. Dadurch würde keine Unterstützung insofern erreicht, als die psychologischen und wohl auch weitgehend finanziellen Zugangsbarrieren im Zusammenhang mit der individuellen Rechtsverfolgung weiterhin bestehen blieben.

C. Umsetzungsmöglichkeiten hinsichtlich Art 10 Abs 3 lit b) StandardsRLen

Das Recht von Anwält:innen der GAW, an Gerichtsverfahren teilzunehmen, die von Opfern eingeleitet werden, um die Durchsetzung ihrer Forderung zu unterstützen, ist in Österreich bislang noch nicht vorgesehen. In den europäischen Rechtsquellen ist eine solche Möglichkeit auch in Art 15 der EntgelttransparenzRL vorgesehen. Anlässlich deren Umsetzung wurde in den jüngsten Verhandlungen die Möglichkeit einer Nebenintervention vorgeschlagen.

Nach bisheriger österreichischer Rechtslage ist eine solche Möglichkeit schon dem Klagsverband eingeräumt (§ 62 GIBG). Diese Bestimmung eignet sich allerdings nicht als Umsetzungsmaßnahme der StandardsRLen, weil der Klagsverband keine Gleichbehandlungsstelle ist.

Die **Nebenintervention ist die im streitigen Verfahren vorgesehene Form der Unterstützung der Hauptpartei** im Verfahren und trifft insofern die Intention der StandardsRLen, wenn diese in ERwGr (33 und 34) ausführen, dass Gleichbehandlungsstellen zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer handeln, wenn „sie an Gerichtsverfahren teil[nehmen], die von den Opfern eingeleitet werden, um ihre Forderung zu unterstützen“. Zweck dieses Instruments ist die Unterstützung der Hauptpartei mit der fachlichen Expertise der Gleichbehandlungsstelle im Interesse der Hauptpartei. Für den Nebenintervenienten ist sie im allgemeinen Zivilprozess insofern „**kostengünstig**“, als der Nebenintervenient nicht Kostenersatzpflichtig ist, umgekehrt aber im Falle des Obsiegens im Verfahren Kostenersatz erhält⁴⁷. Für ASG-Verfahren sind die Sonderbestimmungen in § 58 f ASGG zu beachten.

Als **Nachteil** dieses Instruments ist der effizienten Richtlinienumsetzung ist allerdings zu nennen, dass damit eine Unterstützung der Partei insofern, als finanzielle Hürden abgebaut und Angst vor Viktimisierung gemildert wird (ErwGr 33 und 34), **nicht erreicht** werden kann. In den Jahren praktischer Arbeit der GAW hat sich gezeigt, dass Betroffene

47 Siehe Fucik in Klicka/Koller, ZPO6 (2026) Rz 7 Vor § 40 ZPO.

oftmals persönlich nicht in der Lage sind, als Kläger aufzutreten. Dies hat seine Gründe z. B. darin, dass aufgrund mangelnder (höchstrichterlicher) Rsp der konkrete Verfahrensausgang nicht wirklich eingeschätzt werden kann und das Prozessrisiko zu hoch ist. Weiter kann die Organisation der Klage aufgrund der Belastung infolge erlittener sexueller Übergriffe und damit einhergehenden psychischen Krankheiten nicht bewältigbar sein. Im Falle von Rassismus oder LGBTIQ-Feindlichkeit zeigt sich, dass Ansprüche aufgrund von Vertrauensverlust gar nicht mehr verfolgt werden (wollen). Diese nur beispielhafte Aufzählung verdeutlicht, dass die Übernahme der Klägerrolle durch Betroffene, die eine Nebenintervention durch die GAW erst möglich macht, aus strukturellen Gründen oftmals nicht erfolgt. Damit ist das Instrument der Nebenintervention **nur von geringem praktischem Wert und erscheint wenig effektiv**⁴⁸.

Weiter ist als nachteilige **verfahrensrechtliche Einschränkung** anzuführen, dass der Nebenintervenientin als Streithelferin der Hauptpartei eigene Sachdispositionen untersagt sind und bei widersprechenden Prozesshandlungen jene der Hauptpartei vorgehen. Rechtsmittel kann die Nebenintervenientin wohl allein erheben, ein Rechtsmittelverzicht der Hauptpartei schlägt jedoch durch⁴⁹. Diese Einschränkungen bewirken, dass die Nebenintervenientin zum einen davon abhängig ist, dass die Hauptpartei (aus kostentechnischen oder emotionalen Gründen) nicht ihre Bereitschaft verliert, das Verfahren zu führen oder, zum anderen, dass der Anspruch nicht im Vergleichsweg oder sonst zwischen den Hauptparteien erledigt wird. Dies ist im Kontext von Verfahren, in denen eine Nebenintervention (auch) zur Klärung von Rechtsfragen des GIBG erfolgte, eine besonders missliche Situation. Die Nebenintervenientin ist im ersten Fall aus verfahrensstrukturellen Gründen vom Willen der Hauptpartei abhängig, das Verfahren weiterzuführen. Darauf kann in gewisser Weise vielleicht Einfluss genommen werden. Im zweiten Fall kann die Einigung der Parteien ein (strategisches) Hindernis für die Klärung von Rechtsfragen darstellen, denen im Sinne der Rechtsentwicklung eine erhebliche Bedeutung zukommt. Insbesondere in Fällen, in denen die Tatsachengrundlagen für eine Entscheidung schon weitgehend geschaffen und Prozessaufwand verloren ginge, sollte dem spieltheoretischen Anreiz der beklagten Partei entgegengewirkt werden, die klagende Partei „herauszukaufen“ oder demoralisieren zu wollen. Dies könnte dadurch erfolgen, dass der Nebenintervenientin der Eintritt als Hauptpartei in das Verfahren (§ 19 Abs 2 ZPO) unter den genannten Voraussetzungen auch dann gewährt wird, wenn die Hauptpartei nicht zustimmt. Das Verfahren könnte als Feststellungsverfahren (Feststellung des Verstoßes gegen das GIBG) fortgeführt werden.

48 Siehe dazu auch die entsprechende Diskussion in Deutschland *Herberger*, Verbandsklageverfahren für diskriminierungsrechtliche Ansprüche, RdA 2022, 220 (222).

49 Siehe *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ (2017) Rz 407.

Die Umsetzung von Art 10 lit b) StandardsRLen könnte sinngemäß folgendermaßen skizziert werden: Die Gleichbehandlungsanwaltschaft soll einem Rechtsstreit zur Durchsetzung von Ansprüchen nach dem GIBG als Nebenintervenientin (§§ 17 bis 19 ZPO) beitreten können. Der Eintritt als Hauptpartei in das Verfahren soll nach Verfahrensbeendigung, jedenfalls wenn sie von der Beklagten ausgeht, auch gegen den Willen der beklagten Partei zulässig sein. Das Verfahren wäre als Verfahren über die Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes fortzusetzen.

Als **Zwischenergebnis** ist festzuhalten: Das verfahrensrechtliche Instrument der Nebenintervention ist sowohl aufgrund seiner beschränkten gesetzlichen Möglichkeiten für eine effiziente Unterstützung der Hauptpartei als auch aufgrund der nur eingeschränkt erzielbaren Klärung von Rechtsfragen im Allgemeininteresse nur von untergeordnetem Wert für die Umsetzung der StandardsRLen im Sinne eines erleichterten Zugangs zur Justiz. Das seit Langem bekannte strukturelle Problem, das mit der notwendigen Übernahme der Klägerrolle durch Betroffene verknüpft ist, kann mit der Nebenintervention nicht beseitigt oder gemindert werden. Auch der maßgebliche Einfluss der beklagten Partei auf die Möglichkeit, tatsächlich eine Gerichtsentscheidung zur Klärung von Rechtsfragen zu erlangen, spricht gegen die Effizienz dieses Instruments im Antidiskriminierungsrecht. **Es stellt als zusätzliche Option zur Verbandsklage (III.D.4.) eine Anreicherung des Rechtsschutzes dar.**

D. Umsetzung hinsichtlich Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen

1. Rahmenbedingungen

Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen sieht vor, dass den Gleichbehandlungsstellen⁵⁰ das Recht eingeräumt wird, **Gerichtsverfahren im eigenen Namen einzuleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen**⁵¹. Letzteres wird im Wortlaut der Bestimmungen nicht näher umschrieben.

Die Erwägungen des europäischen Gesetzgebers zu Art 10 Abs 3 lit c) finden sich in den ErwGr (34 und 35) StandardsRLen. Danach lassen sich folgende Parameter herausarbeiten: Ein Klagerecht im eigenen Namen soll den Gleichbehandlungsstellen jedenfalls auch dann zukommen, **wenn es keinen Beschwerdeführer gibt, der den Fall selbst verfolgt**. Zunächst wird der Fall *Feryn* (C-54/07) zitiert, **in dem es kein identifizierbares Opfer gab**. Darüber hinaus wird die **Häufigkeit oder Schwere der Fälle** oder die

⁵⁰ In Österreich kann bedacht werden, ob nicht auch dem Klagsverband oder anderen Verbänden, Organisationen oder juristischen Personen, die nach ihren gesetz- oder satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der europäischen und nationalen Regelungen zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes haben, ein Klagerecht eingeräumt wird.

⁵¹ Diese Bestimmung hat in der EntgelttransparenzRL keine Entsprechung.

Notwendigkeit einer rechtlichen Klärung ebenfalls für das Vorliegen des öffentlichen Interesses beispielhaft erwähnt. Die Formulierung „Häufigkeit oder Schwere der Fälle“ impliziert das Vorhandensein von individuell Betroffenen, die jedoch nicht selbst tätig werden (müssen). Es kann für das Vorliegen von öffentlichem Interesse nicht darauf ankommen, ob der Gleichbehandlungsstelle ein:e Betroffene:r individuell bekannt ist. Ganz im Gegenteil – wie die Rechtssache *Feryn* zeigt, kann ein solches auch dann vorliegen, wenn sich aufgrund des diskriminierenden Verhaltens gar keine Person aus einer bestimmten Personengruppe auf eine Stelle bewirbt. Damit wird die für Betroffene oftmals unglückliche Dynamik unterbrochen, dass aus einem Kreis Betroffener eine Person gefunden werden muss, die die Last der Klageführung auf sich nimmt und damit uU sogar ihren Arbeitsplatz gefährdet.

Die „**Notwendigkeit einer rechtlichen Klärung**“ kann mehrere Hintergründe haben. Zum einen etwa die Notwendigkeit, dass (vermutlich) diskriminierendes Verhalten abgestellt wird. Dies gilt sowohl für die Situation, dass individuell Betroffene bekannt sind und ihren Anspruch verfolgen, als auch dann, wenn dies nicht der Fall ist. Zum anderen, dass der Sachverhalt eine **Rechtsfrage** aufwirft, **der für die Rechtsentwicklung eine erhebliche Bedeutung zukommt**. Auch dann soll die **Klärung nicht davon abhängen**, dass eine Einzelperson ihren Anspruch durchficht.

2. Bisherige österreichische Rechtslage

a) Voraussetzungen für die Klageerhebung

Vorauszuschicken ist, dass sich der österreichische Gesetzgeber mit dem derzeit geltenden System schon grundsätzlich zur Rechtsverfolgung von Verstößen gegen das Antidiskriminierungsrecht im öffentlichen Interesse bekannt hat. Aufgrund der engen Verknüpfung von Individualanspruch und gerichtlicher Feststellung des Verstoßes auf Antrag von klagebefugten Interessenvertretungen oder der GAW ist die Rechtslage allerdings nicht mehr europarechtskonform:

Die Aufgaben der GAW sind in §§ 5, 11 und 12 GBK/GAW-G sowie weiteren Bestimmungen des GIBG geregelt. Gem § 5 Abs 6 hat der Senat ein Verfahren gem § 11 oder § 12 GBK/GAW-G einzuleiten, wenn die Anwältin oder der Anwalt die Nichteinhaltung des Gleichbehandlungsgebotes vermutet und dem Senat die behaupteten Umstände glaubhaft macht. Das Verfahren nach § 11 GBK/GAW-G mündet in ein Gutachten zu Fragen der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes und dient der Bewusstseinsbildung⁵². Das Einzelfallprüfungsverfahren gem § 12 GBK/GAW-G ist zunächst auf Vermittlung und Schlichtung angelegt und mündet, wenn dies nicht gelingt und eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes festgestellt wird, in die Erstellung eines Vorschlags zur Verwirklichung der Gleichbehandlung und die Aufforderung, die Diskriminierung zu beenden.

52 Hattenberger in Windisch-Graetz, Rz 1 zu § 11 GBK/GAW-G.

Hinsichtlich der Verfahrensführung vor Gericht ist, wie oben bereits ausgeführt, die GAW befugt⁵³, Klage auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes bei Gericht einzubringen, wenn das Verfahren vor der GBK auf **Antrag der GAW** eingeleitet wurde. Weitere Einschränkung ist, dass einem **Auftrag der GBK von der Arbeitgeberin oder sonst Verantwortlichen nicht entsprochen wurde** und die **betroffene Person** der Klageeinbringung **zustimmt**⁵⁴. Eine weitere Situation, in der die GAW befugt ist, Feststellungsklage zu erheben, ist jene, in der das Verfahren vor der GBK von der GAW eingeleitet wurde, sich aber die im Einzelfallprüfungsverfahren **vertretene Rechtsauffassung der GBK nicht mit jener der GAW deckt** und die **betroffene Person** der Verfahrensführung **zustimmt** (§ 5 Abs 6 GBK/GAW-G).

b) Kritik am bestehenden System

De facto⁵⁵ haben die oben genannten Voraussetzungen die Wirkung, dass die (selbstfinanzierte) **Leistungsklage** der betroffenen Person erst **nach erfolgreicher Feststellungsklage** erhoben wird, die **ihrerseits erst nach Abschluss der Tätigkeit der GBK** erhoben werden kann. Dies stellt einen mehrjährigen Aufwand in prozessualer Hinsicht dar, und ist für die Betroffenen nicht attraktiv und nicht effizient. Ein Teil dieses Mechanismus, nämlich jener, bei dem die Feststellungsklage einer späteren individuellen Leistungsklage vorausgeht, entspricht in seiner Wirkung der Musterfeststellungsklage (§§ 606 ff deutsche ZPO) nach deutschem Recht. Eine Anwendung dieser im Bereich des Antidiskriminierungsrechts⁵⁶ wurde von der deutschen Lehre schon als ineffizient kritisiert, weil es sich nur um die erste Stufe der Rechtsdurchsetzung handelt⁵⁷. In Österreich ist die Situation noch verschärft, weil die erste Stufe nicht das Feststellungsverfahren, sondern das Verfahren vor der GBK ist; damit wird das Verfahren uU dreistufig, bis endlich Rechtsschutz verwirklicht werden kann. Weil aber die Leistungsklage oftmals noch notwendig ist, werden dadurch auch nicht jene Rechtsdurchsetzungshemmnisse gelöst, die in einem bestehenden Arbeitsverhältnis bestehen⁵⁸. Abgesehen von diesem grundlegenden strukturellen Nachteil kommt nach österreichischer Rechtslage erschwerend hinzu, dass Fälle, in denen die GAW nicht als Antragstellerin auftritt und/oder die GBK keine abweichende Rechtsmeinung vertritt⁵⁹ und/oder die Betroffene nicht zustimmt,

53 Eine Feststellungsklage auf Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes kann auch von jeder im jeweiligen Senat der GBK vertretenen Interessenvertretung erhoben werden (§ 12 Abs 4 GBK/GAW-Gesetz).

54 Siehe dazu und zu diesem System krit etwa *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 9 f zu § 5 GBK/GAW-G. Näheres zur derzeitigen Ausgestaltung der Klagerechte der GAW: *Amon-Konrath/Konstatzky*, Die Nutzung von Klagerechten im Gleichbehandlungsrecht, in *T.Weber* (Hrsg) *Strategische Prozessführung in Österreich* (2024) 237.

55 Eine betroffene Partei kann auch selbst sofort Leistungsklage erheben, was jedoch aufgrund finanzieller Hürden oder weil das Arbeitsverhältnis nicht gefährdet werden soll, unterbleibt.

56 Die Musterfeststellungsklage wurde als solche schon als ineffizient kritisiert.

57 Siehe *Herberger*, RdA 2022, 225 mwN.

58 *Herberger*, RdA 2022, 225.

59 Bisher wurden von der GAW nur Klagen gem § 5 Abs 6 GBK/GAW-G eingebracht; vgl *Amon-Konrath/Konstatzky* in *T. Weber*, *Strategische Prozessführung*, 239.

von der GAW gar nicht vor Gericht gebracht werden können. Auch wenn die GBK ihre Zuständigkeit verneint, ist eine Klageführung bei Gericht nicht möglich, obwohl eine gerichtliche Klärung des Anwendungsbereichs des GIBG notwendig wäre. Als besonders unvorteilhaft wird daher auch empfunden, dass **eine Auswahl aus allen Fällen** durch die GAW, mithilfe derer eine Klageführung zur **Klärung der Rechtslage** erfolgen könnte, derzeit nicht möglich ist⁶⁰.

Ein weiterer, strukturell nachteiliger Aspekt ist darin zu sehen, dass das Klagerecht der GAW **untrennbar** mit einem Verfahren vor der GBK **verknüpft** ist, das bis zu zwei Jahre dauern kann. Nicht nur, dass die Rechtsdurchsetzung dadurch insgesamt unverhältnismäßig lange dauert; es gibt auch kaum Gelegenheit, Rechtsfragen klären zu lassen⁶¹. Das Ergebnis des Einzelprüfungsverfahrens vor der GBK ist nicht verbindlich und OGH-Entscheidungen sind nicht allzu häufig. Insgesamt wird daher mit solch einem Verfahren – auch im Hinblick auf die Beratungstätigkeit der GAW – nicht ausreichend Rechtssicherheit geschaffen⁶².

Weiter kann das Verfahren vor der GBK von den Parteien auch als „Probelauf“ genutzt werden, um die Verwertbarkeit von Aussagen für die Glaubhaftmachung des Falles zu testen, was sich auch in einem späteren Gerichtsverfahren niederschlägt⁶³. Ebenso ist zu berücksichtigen, dass die Erinnerungsfähigkeit von Zeug:innen über Jahre abnimmt, was sich negativ auf den Verfahrensausgang auswirkt⁶⁴.

c) Zweck der Feststellungsklage

Der Zweck der Feststellungsklage nach geltender Rechtslage ist ein **zweifacher**: Zum einen deuten die oben erwähnten gesetzlichen Voraussetzungen darauf hin, dass dieser Mechanismus zur **Unterstützung der Durchsetzung des individuellen Anspruchs** dient, indem vorab geklärt wird, ob ein Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot vorliegt. Insbesondere sollen das Prozessrisiko der betroffenen Partei verringert⁶⁵ und die Erfolgchancen für einen Folgeprozess kalkulierbar gemacht werden⁶⁶. Die Klagevoraussetzung dagegen, dass zwischen GBK und GAW eine divergierende Rechtsansicht vorliegen muss, deutet auf das **öffentliche Interesse an der Klärung der Rechtslage** hin.

60 Siehe ausführlich Amon-Konrath/Konstatzky in T. Weber, Strategische Prozessführung, 249 ff.

61 Amon-Konrath/Konstatzky in T. Weber, Strategische Prozessführung, 248.

62 Zu den Parametern für eine Bemessung siehe Amon-Konrath/Guschelhofer, Vergleichsverhandlungen der Gleichbehandlungsanwaltschaft – Kriterien für einen wirksamen, angemessenen und abschreckenden Schadenersatz, DRdA 2009, 543 ff.

63 Amon-Konrath/Konstatzky in T. Weber, Strategische Prozessführung, 241.

64 Amon-Konrath/Konstatzky in T. Weber, Strategische Prozessführung, 241.

65 Siehe 9 ObA 44/06w mwN.

66 Siehe 9 ObA 44/06w unter Hinweis auf § 54 Abs 1 ASGG und die Materialien.

Zudem macht die GAW einen **eigenen Anspruch auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes** geltend, was sich daraus ergibt, dass die betroffene Partei jederzeit selbst Leistungsklage erheben kann und das Feststellungsurteil keine Rechtskraftwirkung zwischen betroffener Person und beklagter Partei entfaltet. Auch die Anordnung der Fristenhemmung in § 12 Abs 4 GBK/GAW-G zeigt, dass der im Rahmen der Feststellungsklage geltend gemachte Anspruch ein anderer ist als jener der betroffenen Partei. Diese Konstruktion allein zeigt schon, dass die Einräumung dieser **Klagebefugnis im öffentlichen Interesse** erfolgt; die bis zur Einführung der GAW nur sehr zögerliche Inanspruchnahme von Rechtsschutz sollte durch diese Maßnahme verbessert werden⁶⁷. Ausdrücklich erwähnt wird auch, dass die anonymisierte Veröffentlichung zur **Bewusstseinsbildung** beitragen soll⁶⁸.

Die in dieser Klagebefugnis zum Ausdruck kommende Verfolgung eines öffentlichen oder überindividuellen Interesses erkannte der OGH in 9 ObA 44/06w ausdrücklich an. Daran ändert auch nichts, dass der OGH *in casu* aussprach, dass das überindividuelle Interesse beim Einzelprüfungsverfahren zurücktrete⁶⁹.

3. Die österreichische Rechtslage im Lichte von Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen

Aus den obigen Ausführungen zu den derzeit geltenden Voraussetzungen für die Erhebung einer Feststellungsklage ergibt sich zweifelsfrei, dass das derzeitige Feststellungsverfahren, wie es der GAW offensteht, in seiner Ausgestaltung nicht als eine Umsetzung von Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen gelten kann. Dies liegt an der starken Betonung der Verknüpfung mit dem individuellen Rechtsschutzinteresse⁷⁰. Aus Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen ergibt sich dagegen klar ein viel weitergehender Zweck: Die Klageführung der Gleichbehandlungsstelle im eigenen Namen, um das öffentliche Interesse zu schützen. Die Abhängigkeit einer solchen Befugnis von der individuellen Rechtsverfolgung einer betroffenen Person und deren Zustimmung zur Klageführung widerspricht dem *telos* der Bestimmung. Auch die in § 12 Abs 3 GBK/GAW-G vorgesehene Voraussetzung, dass die verantwortliche Partei dem Auftrag der GBK nicht nachkommt, widerspricht der Intention des Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen, weil ein auftragskonformes Verhalten im Einzelfall zwar die Sache erledigt, aber eine gerichtliche Klarstellung der Rechtslage, die (auch) der Information der Allgemeinheit dient, verhindert.

⁶⁷ Siehe 9 ObA 44/06w mwN.

⁶⁸ Siehe 9 ObA 44/06w mwN.

⁶⁹ Im zu entscheidenden Fall handelte es sich eindeutig um eine individuelle Diskriminierung einer Einzelperson.

⁷⁰ In 9 ObA 44/06w verneinte der OGH ein eigenständiges rechtliches Interesse der GAW an der Erhebung der Feststellungsklage. Da wegen Verfristung des Individualanspruchs der betroffenen Person dieser (später) nicht mehr geltend gemacht hätte werden können, wurde die Feststellungsklage der Anwältin mangels rechtlichen Interesses abgewiesen. Vgl auch *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, GIBG Rz 4 zu § 13 GBK/GAW-G, die von einem „Testverfahren“ spricht.

Für eine richtlinienkonforme Ausgestaltung wird daher die Einführung eines Verbandsklagerechts notwendig sein, das von der Durchsetzung des individuellen Anspruchs entflochten ist. Zur Beibehaltung der Feststellungsklage zur Unterstützung von Individualklagen siehe unten 6.

4. Zur Passung der österreichischen Rechtslage mit Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen

a) Verbandsklagen „alt und neu“

Klagemöglichkeiten zur Geltendmachung von „eigenen“ Ansprüchen von Verbänden im überindividuellen Interesse, sog „**Verbandsklagen**“, sind in Österreich schon länger bekannt⁷¹. Diese können als Orientierung für die Ausgestaltung dieser Klagebefugnis dienen. Eine Verbandsklagemöglichkeit sieht etwa § 13 BGStG, §§ 28, 28a KSchG, § 14 UWG, § 178g VersVG oder § 54 ASGG vor. Zuletzt wurde mit dem QEG und den §§ 619 ff ZPO ein neues Regime für kollektive Rechtsverfolgung in Österreich eingeführt, das neben die „traditionellen“ Verbandsklagen tritt⁷². Kern der neuesten Regelungen sind eine Klage auf Unterlassung zur Wahrung kollektiver Interessen von Verbrauchern und eine Klage auf Abhilfe durch Qualifizierte Einrichtungen zur Umsetzung der VerbandsklagenRL⁷³. Diese RL verpflichtet die Mitgliedstaaten qualifizierte Einrichtungen zu berechtigen, zumindest Unterlassungsentscheidungen und Abhilfeentscheidungen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher zu erwirken.

Für die Umsetzung der StandardsRLen ist von Interesse, welche Schlüsse aus den jüngeren Entwicklungen gezogen werden können.

b) „Klageberechtigung“

ba) Dogmatische Einordnung

Keine Einigkeit besteht darüber, wie die „Klageberechtigung“ nach der VerbandsklagenRL dogmatisch einzuordnen ist⁷⁴. Dies interessiert hier, weil auch Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen dazu keine genauen Anhaltspunkte gibt. Die hM geht nach der Umsetzung der VerbandsklagenRL davon aus, dass – wie bei §§ 28, 28a KSchG, § 14 UWG⁷⁵ – den Verbänden bzw den Qualifizierten Einrichtungen eine **materiell-rechtliche Anspruchs-**

71 Siehe nur *Rechberger/Simotta*, Zivilprozessrecht⁹ (2017) Rz 354.

72 ErläutRV 2602 BlgNr XXVII. GP 2.

73 Richtlinie (EU) 2020/1828 vom 25.11.2020 über Verbandsklagen zum Schutz der Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

74 Vgl zum Meinungsstand etwa *Kunz* in *Klicka/Koller*, ZPO6 Rz 7 zu § 619 mwN. Nach einer jüngeren Ansicht liegt eine Prozessführungsbefugnis *sui generis* ohne zugrundeliegenden materiellen Anspruch vor; *Kunz* in *Klicka/Koller*, ZPO6 Rz 7 zu § 619 mwN. Nach einer Meinung hat sich der österreichische Gesetzgeber in der VRUN (BGBl I 2024/85) nicht festgelegt; siehe dazu *Kunz* in *Klicka/Koller*, ZPO6 Rz 7 zu § 619; siehe aber ErläutRV 2602 BlgNr XXVII. GP 12.

75 Siehe dazu *Nageler-Petritz*, III.A Kollektive Rechtsdurchsetzung in Österreich in *Klauser/Kolba/Huber*, Handbuch Sammelklagen (2025) 3.22 f.

berechtigung und die gerichtliche Klagslegitimation⁷⁶ zusteht, die im öffentlichen/überindividuellen Interesse eingeräumt wurde⁷⁷. Hinsichtlich der Abhilfeverbandsklage wird dagegen von der hM vertreten, aus der VerbandsklagenRL (Art 9 Abs 1) ergebe sich, dass die Qualifizierte Einrichtung die Ansprüche der Verbraucher und keinen eigenen Leistungsanspruch geltend macht. Dies führt in Österreich zur mehrheitlichen Annahme einer Prozessstandschaft der Qualifizierten Einrichtung⁷⁸ im Rahmen der Abhilfeklage.

In Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen ist das „**Recht der Gleichbehandlungsstelle**“ vorgesehen, „**im eigenen Namen Gerichtsverfahren einzuleiten**“, um „**das öffentliche Interesse zu schützen**“; weitere Vorgaben werden dort nicht gemacht. ME ist im Einklang mit der österreichischen verfahrensrechtlichen Tradition davon auszugehen, dass der Gleichbehandlungsstelle – wie bei der Umsetzung hinsichtlich der Verbandsklage auf Unterlassung – ein **eigener Anspruch** und die **Klagslegitimation** einzuräumen ist.

bb) Klagearten

Hinsichtlich der **Klagearten** machen die StandardsRLen, anders als die VerbandsklagenRL, keine expliziten Aussagen. Dies macht insofern Sinn, als sich die „Zulässigkeit von Klagen“ gem Art 10 Abs 1 StandardsRLen auf die Umsetzung der in den näher bezeichneten Richtlinien verankerten Gleichbehandlungsgebote bezieht. Damit kommen **alle Klagearten**, wie etwa Feststellungs-, Leistungs- (insbes Unterlassungsklagen) und Rechtsgestaltungsklagen in Betracht. Für eine Verbesserung des Rechtsschutzes wurde in Österreich von *Amon-Konrath* und *Konstatzky* sowohl schon eine Erweiterung der Möglichkeit, Feststellungsklagen zu führen, als auch eine Unterlassungsklage im Rahmen von Teil III des GIBG gefordert⁷⁹. In Deutschland wurden ebenfalls Möglichkeiten für Verbandsklageverfahren im Zusammenhang mit diskriminierungsrechtlichen Ansprüchen erörtert⁸⁰. Insbesondere für das Antidiskriminierungsrecht – im Zusammenhang mit dem Arbeitsrecht – wurde betont, dass es häufig um kollektive Sachverhalte geht, die anhand eines zufälligen Einzelfalls nicht angemessen beurteilt werden können⁸¹. Viele Individualklagen seien faktisch Musterklagen. Für die Feststellung mittelbarer Diskriminierung sei bereits definitionsgemäß eine Gruppenbildung erforderlich⁸². Im Hinblick auf das **Rechtsschutzziel** derartiger Klagen wurde in Deutschland etwa für Arbeitsverträge, die als Allgemeine Geschäftsbedingungen zu qualifizieren seien, unter Hinweis auf § 3 (deutsches) UKlaG festgehalten, dass nicht einzusehen sei, warum hier

76 ErläutRV 2602 BlgNr XXVII. GP 12. Zum Meinungsstand etwa: *Kunz in Klicka/Koller, ZPO6*, Rz 7 zu § 619 ZPO.

77 *K. Huber*, II. EU-Verbandsklagen-Richtlinie – Umsetzung in Österreich (Änderungen in der ZPO) in *Klauser/Kolba/Huber, Handbuch Sammelklagen* (2025) 2.85 mwN.

78 Vgl *Lovrek in Klicka/Koller, ZPO6* Rz 3 zu § 624.

79 Siehe dazu schon *Amon-Konrath/Konstatzky* in *T. Weber, Strategische Prozessführung*, 250 ff.

80 Siehe etwa *Herberger, Verbandsklageverfahren für diskriminierungsrechtliche Ansprüche*, RdA 2022, 220 ff mwN.

81 *Herberger, RdA* 2022, 227.

82 *Kocher, Gesetzesentwurf für eine Verbandsklage im Arbeitsrecht* (2002) 18.

nur eine Feststellungsklage möglich sein sollte⁸³. Die Verbandsklagemöglichkeit sollte insofern auf **Unterlassung** und Beseitigung gerichtet sein. Aus der Begründung des EuGH in der Rs C-54/07 *Feryn NV* Rn 38 wird darüber hinaus abgeleitet, dass – auch für Verbandsklagen – vor dem maßgeblichen europarechtlichen Hintergrund sichergestellt werden muss, dass die Sanktionen **wirksam, verhältnismäßig** und **abschreckend** sein müssen⁸⁴. Die bloße Feststellung genüge *in casu* demnach nicht⁸⁵; in Rn 39 der EuGH-E wird zur Feststellung des Verstoßes die Anordnung einer adäquaten Veröffentlichung verlangt, deren Kosten zulasten des Beklagten gehen. Die anonymisierte Veröffentlichung nach österreichischem Recht wird im Lichte dieser Vorgaben wohl nicht ausreichend abschreckend sein. Alternativ schlägt der EuGH einen Unterlassungsauftrag verbunden mit einem Zwangsgeld vor, oder den Zuspruch von Schadenersatz für die Einrichtung, die das Verfahren bestritten hat.

Aus diesen Varianten sind die **Feststellung des Verstoßes in Verbindung mit der Anordnung einer adäquaten Veröffentlichung auf Kosten des Beklagten** und der **Unterlassungsanspruch in Verbindung mit einem Beseitigungsanspruch und der entsprechenden Klagebefugnis** sehr gut mit der österreichischen Rechtslage vereinbar⁸⁶. Besonderer Regelungen zur Vollstreckung bedarf es nicht⁸⁷.

Weiter ist es sinnvoll, ein außergerichtliches **Abmahnverfahren** dem Verfahren zur Geltendmachung des Unterlassungsanspruchs fakultativ vorzulagern⁸⁸. Zuletzt wurde eine entsprechende Bestimmung in § 619 Abs 3 ZPO im Zusammenhang mit der Verbandsklage auf Unterlassung eingeführt.

Zusätzlich ist die Möglichkeit der **Feststellung eines Verstoßes gegen das GIBG** explizit einzuräumen, um Konstellationen gerecht zu werden, in denen ein Unterlassungsanspruch nicht zielführend ist. Grundsätzlich gilt, dass die Feststellungsklage gegenüber der Leistungsklage subsidiär ist; nur wenn durch die Leistungsklage nicht alle Ansprüche einer endgültigen Rechtsfeststellung zugeführt werden, ist die Feststellungsklage möglich⁸⁹. Auch wenn es sich bei der Verbandsfeststellungsklage um ein von der individuellen Feststellungsklage gem § 228 ZPO zu unterscheidendes Instrument handelt, sollte innerhalb des Verbandsklageregimes, soweit eine Verbandsunterlassungsklage möglich ist, die Unterlassungsklage als das effizientere Instrument Vorrang haben⁹⁰.

83 Herberger, RdA 2022, 227.

84 Herberger, RdA 2022, 227.

85 Herberger, RdA 2022, 227 mwN.

86 Weniger geeignet erscheint der Schadenersatzanspruch zugunsten der klageführenden Einrichtung, weil damit der Funktionszweck des Schadenersatzes überdehnt würde und Probleme entstehen, wenn mehrere Verbände klagen. Siehe für die deutsche Rechtslage Herberger, RdA 2022, 227 mwN.

87 Siehe zur deutschen Rechtslage Herberger, RdA 2022, 227 f mwN.

88 Dazu Amon-Konrath/Konstatzky in T. Weber, Strategische Prozessführung, 252.

89 Dazu Wilfinger in Klicka/Koller, ZPO §228 Rz 12 mwN.

90 Siehe für die deutsche Rechtslage sinngemäß Stadler, ZZP 136 (2023), 129 (135).

Hinsichtlich der **Urteilsveröffentlichung** ist – neben der Veröffentlichungspflichten nach dem GBK/GAW-G – sowohl für die Feststellungsklage als auch die Unterlassungsklage zu empfehlen, entsprechend § 30 KSchG die sinngemäße Anwendung der §§ 25 Abs 3 bis 7 UWG anzuordnen. Siehe auch die Bestimmung zur Urteilsveröffentlichung in § 621 ZPO. Die Veröffentlichung in anonymisierter Form (siehe § 12 Abs 6 GBK/GAW-G) ist für **Urteile** in Verbandsklageverfahren nach der EuGH-E *Feryn* mE zu überdenken. Eine Interessensabwägung kann mE vom Gericht, das über die Veröffentlichung abspricht, vorgenommen werden.

bc) Fristenhemmung

Schon bisher ist eine Fristenhemmung in den §§ 15 Abs 3, 29 Abs 3 und 38 Abs 5 GIBG sowie für Feststellungsklagen in § 12 Abs 4 GBK/GAW-G vorgesehen. Ergänzend zur Verbandsklage ist ebenso aus prozessökonomischen Gründen die **Hemmung der Verjährung der Ansprüche der Betroffenen**⁹¹ anzuordnen, die aus der mit der Feststellungs- oder Unterlassungsklage geltend gemachten Rechtsverletzung individuelle Ansprüche ableiten⁹². Damit wird erreicht, dass Betroffene nicht schon während des Verbandsklageverfahrens ihre Leistungsansprüche geltend machen müssen. Entsprechendes wurde in § 619 Abs 4 für die Verbandsklage auf Unterlassung angeordnet.

bd) Exkurs: Braucht es zur Umsetzung der StandardsRLen eine Verbandsklage auf Abhilfe?

Art 10 Abs 3 lit c) erwähnt Leistungsansprüche der betroffenen Personen – anders als Art 9 Abs 1 VerbandsklagenRL – nicht explizit. Auch in den ErwGr (34 und 35) werden keine entsprechenden Hinweise gegeben. Da der Schutz des öffentlichen Interesses als Zweck der Gerichtsverfahren angeführt ist, ist mE abzuleiten, dass die StandardsRLen hier nicht auf die Etablierung einer Verbandsklage im Sinne eines Abhilfeverfahrens gem Art 9 VerbandsklagenRL (siehe die Umsetzung in § 5 Abs 2, Abs 3 Z 2 QEG iVm § 623 f ZPO) abstellen.

In der deutschen Literatur⁹³ wird hinsichtlich der Sammlung individueller Ansprüche wegen Diskriminierung in einem Arbeitsverhältnis vertreten, dass dies nicht zielführend sei. Ein Arbeitnehmer müsste – wenn auch nur indirekt über den Verband – in Konfrontation zu seinem Arbeitgeber treten; dem würde eine psychologische Zugangsbarriere entgegenstehen. Überdies würden sich viele Fragen im Kontext des Diskriminierungsschutzes wegen der Eigenart des Anspruchs nicht pauschal klären lassen⁹⁴.

91 Die hA geht von einer Ablaufshemmung aus; vgl *Keltecka/Köck* in *Windisch-Graetz*, GIBG Rz 16 zu § 15 und *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, GIBG Rz 19 zu § 12 GBK/GAW-G.

92 Siehe *Kunz* in *Klicka/Koller*, ZPO6 Rz 26 f zu § 619 ZPO.

93 *Herberger*, RdA 2022, 227.

94 *Herberger*, RdA 2022, 227 unter Verweis auf *Kodek* in *Gottwald*, Europäisches Insolvenzrecht: Kollektiver Rechtsschutz (2008), 249 (258).

Freilich steht es den Mitgliedstaaten frei, ein solches einzuführen. Insofern ist es denkbar, dass die GAW – bei entsprechender organisatorischer Ausgestaltung – als Qualifizierte Einrichtung gesetzlich anerkannt wird (§ 3 QEG) oder einen Antrag auf Anerkennung stellt⁹⁵ (§ 2 QEG). Wird das angestrebt, wäre es mE sicherzustellen, dass alle Ansprüche nach dem GIBG, die vor den Zivilgerichten zu verhandeln sind, von den entsprechenden Voraussetzungen gem §§ 619 ff ZPO und dem QEG erfasst werden⁹⁶ oder ein eigenes paralleles Instrument eingeführt wird. Die Anzahl von fünfzig Betroffenen im Bereich des Gleichbehandlungsrechts ist jedoch nach Einschätzung der GAW zu hoch, weil in aller Regel nur Einzelfälle an sie herangetragen werden und bislang gleichartige Fälle, die Anlass für eine Abhilfeklage geben könnten, kaum auszumachen waren. Aus jüngerer Zeit wäre an einen Fall zu denken, in dem eine Diskriminierung durch einen Algorithmus erfolgt und Betroffene systematisch von Dienstleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Kontext erscheint jedoch auch die Zahl von fünfzig Betroffenen weitaus zu hoch, weil der GAW die notwendigen investigativen Instrumente fehlen. Weiter ist zu beachten, dass diese Möglichkeit eine entsprechende Ressourcenausstattung erfordert, die derzeit jedenfalls nicht gegeben ist.

Schließlich ist auch denkbar, dass bei entsprechender organisatorischer Ausgestaltung die GAW Sammelklagen österreichischer Prägung führen kann. Dafür ist die Abtretung der Ansprüche durch die einzelnen Betroffenen notwendig, was die eigenständige Rechtspersönlichkeit der GAW voraussetzt.

c) „Öffentliches Interesse“

Das **öffentliche Interesse** wird in Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRL nicht näher definiert. In den ErwGr (34 und 35) werden, wie oben ausgeführt, beispielhaft die Häufigkeit oder Schwere der Fälle, die Notwendigkeit einer rechtlichen Klärung, die strukturelle oder systematische Diskriminierung sowie die Geltendmachung ohne identifizierbares Opfer angeführt. Fraglich ist, ob eine Umschreibung des öffentlichen Interesses als Tatbestandsmerkmal in die Regelung der Verbandsklage aufzunehmen ist. Die älteren Bestimmungen zur Verbandsklage in Österreich, wie etwa §§ 28, 28a Abs 1 KSchG und § 14 UWG, kommen ohne eine Definition des öffentlichen Interesses aus. Die Rsp⁹⁷ konnte auch ohne Definition gut leben und nahm ihrerseits auf die „allgemeinen Interessen der Verbraucher“ Bezug, wie sie sich aus den ErwGr der europäischen Rechtsakten ergeben. So wird etwa auch auf eine Mehrzahl von potenziell Betroffenen abgestellt, wobei es aber auf eine bestimmte Anzahl nicht ankommt.

95 Ein Antrag steht nur juristischen Personen offen.

96 Zur Diskussion, ob Arbeitnehmer in den Anwendungsbereich der Verbandsklage auf Unterlassung fallen, siehe Kunz in *Klicka/Koller*, ZPO6 Rz 17 zu § 619.

97 Siehe dazu etwa *K. Binder/Keiler in Keiler/Klauser*, Österreichisches und Europäisches Verbraucherrecht §§ 28-30 KSchG Rz 35.

Im Rahmen der Umsetzung der VerbandsklagenRL wurde bei der Regelung der Verbandsklage auf Unterlassung (§ 5 Abs 1 und 3 QEG und §§ 619 – 622 ZPO), anders als in den §§ 28, 28a Abs 1 KSchG (vgl aber auch § 28a Abs 1a KSchG⁹⁸), auf die „kollektiven Interessen von Verbrauchern“ Bezug genommen. In Deutschland wurde dieses Tatbestandsmerkmal weggelassen. Begründet wurde dies damit, dass es sich bisher als „ineffektiv und unnötige(s) Erschwernis“ erwiesen habe⁹⁹. In der Tat sorgt dieses Tatbestandsmerkmal bereits jetzt für Diskussionen in der österreichischen Literatur¹⁰⁰. ME kann darauf, wie in Deutschland, verzichtet werden¹⁰¹. Die Rsp wird sich – wenn dies notwendig sein sollte – auch hier auf die ErwGr der StandardsRLen und die bisherige Judikatur beziehen können.

d) Zwischenergebnis

Für die Umsetzung der Verbandsklagebefugnis nach Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen wird vorgeschlagen, dass eine Person, die gegen die im GIBG geregelten gesetzlichen Gebote und Verbote zuwiderhandelt (und die Bedeutung des Verstoßes nicht nur im Einzelfall relevant ist)¹⁰², von der GAW auf Feststellung des Verstoßes und Veröffentlichung oder Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden kann¹⁰³.

Weiter ist vorzusehen, dass die Einbringung der Klage auf Feststellung des Verstoßes oder Unterlassung und Beseitigung bei allen Betroffenen den Lauf der Verjährungsfrist für individuelle Ansprüche gegen die beklagte Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens hemmt, die aus der mit der Feststellungs- oder Unterlassungsklage geltend gemachten Rechtsverletzung abgeleitet werden. Ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens bleibt den Betroffenen noch eine Frist von drei Monaten, um den Anspruch geltend zu machen.

98 Dort ist von „allgemeinen Interessen der Verbraucher“ die Rede.

99 Gsell/Meller-Hannich, Die Umsetzung der Neuen EU-Verbandsklagenrichtlinie, Gutachten (2021) 23.

100 K. Huber in Klauser/Kolba/Huber, Handbuch Sammelklagen 2.86 mwN.

101 Allenfalls kann darauf Bezug genommen werden, dass „die Bedeutung des Verstoßes nicht nur im Einzelfall relevant ist“, um die überindividuelle Bedeutung herauszustreichen. Siehe dazu Kocher, Gesetzesentwurf, 33 ff insbes 37.

102 Die Formulierung in der Klammer ist mE nicht erforderlich; siehe dazu oben c).

103 Ein entsprechender materiell-rechtlicher Anspruch auf Unterlassung ist in das GIBG aufzunehmen. Vgl als Anhaltspunkt etwa § 5 QEG. Ob die Normierung eines materiell-rechtlichen Feststellungsanspruchs notwendig ist, ist zweifelhaft, jedoch zu empfehlen; nach wohl hM erschöpft er sich in einer rein prozessualen Befugnis (siehe dazu für die deutsche Rechtslage Maultzsch, Das neue Verbraucherrecht durchsetzungs-gesetz – VDuG, ZJP 137 [2024] 119 [129]). Anders wohl Wilfinger, Grundfragen der Feststellungsklage, 412.

Überdies kann vorgesehen werden, dass eine Klage auf Unterlassung unbegründet ist, wenn die beklagte Partei nach Abmahnung durch die GAW binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Vorzusehen ist weiter, dass das Gericht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der obsiegenden Partei – unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs 6 GBK/GAW-G – auf deren Antrag die Befugnis zuzusprechen hat, das Urteil, Teile dieses Urteils oder eine berichtigende Erklärung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen. Für die weitere Ausgestaltung siehe § 621 ZPO Abs 3–4, die dazu übernommen werden können.

5. Kostenersatz und Vertretung

Hinsichtlich des Kostenersatzes sollten mE die im jeweils anwendbaren Verfahrensrecht allgemeinen Regelungen gelten. Ein Grund für eine Abweichung ist, mit Blick auf die Regelungen für Verbandsklagen in anderen Bereichen, nicht auszumachen¹⁰⁴. Zu erwägen ist, im GGG für Verbandsklagen im Rahmen des GIBG eine Gerichtsgebührenbefreiung vorzusehen¹⁰⁵.

Hinsichtlich der Vertretung ist festzuhalten, dass aufgrund der Klageführung im eigenen Namen der derzeit geltende Grundsatz der Vertretung durch die Finanzprokurator zum Tragen kommen könnte. Freilich hängt dies von der organisatorischen Ausgestaltung der GAW ab. Bleibt die derzeitige Situation bestehen, erheben sich auch hier Zweifel hinsichtlich der gem Art 3 der StandardsRLen geforderten Unabhängigkeit, wenn die Finanzprokurator im Interesse des Staates handeln muss (siehe dazu schon oben). Auch in diesen Fällen sollte das FinProkG mE daher generell nicht anwendbar sein. Zumindest für den Fall einer Kollision (§ 9 FinProkG) müsste aber vorgesehen werden, dass sich die Anwältin/der Anwalt der GAW durch einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin oder – im Fall der Vertretungsfreiheit – etwa den Klagsverband oder anderer Verbände, Organisationen oder juristischen Personen, die nach ihren gesetz- oder satzungsmäßigen Zielen ein berechtigtes Interesse an der Einhaltung der europäischen und nationalen Regelungen zur Verwirklichung des Gleichbehandlungsgebotes haben, vertreten lassen können.

104 Insbesondere besteht kein Grund, die unübersichtliche Rechtslage, wie sie mit § 58 ASGG hinsichtlich des Kostenersatzes für besondere Feststellungsverfahren geschaffen wurde, nachzubilden. Siehe dazu Köck in Köck/Sonntag, ASGG § 58 Rz 7 ff.

105 Siehe dazu Köck in Köck/Sonntag, ASGG § 58 Rz 10 ff.

6. Beibehaltung der Möglichkeit, die Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes im Einzelfall feststellen zu lassen

Nach derzeit geltender Rechtslage hat die Feststellungsklage gem § 12 Abs 5 iVm § 12 Abs 4 GBK/GAW-G, wie oben bereits erwähnt, zum einen die Funktion eines „Testverfahrens“ um den betroffenen Personen das soziale und finanzielle Risiko eines Gerichtsverfahrens abzunehmen und zum anderen dem öffentlichen Interesse an der Herstellung der Rechtsordnungen in diesen Bereichen zu dienen¹⁰⁶. In praxi stellte sich heraus, dass aufgrund der vielfältigen Klagevoraussetzungen die Feststellungsklage nur sehr eingeschränkt ihre Wirkung entfalten konnte und kann (siehe dazu schon oben 2.b). Es ist daher zu empfehlen, den vom österreichischen Gesetzgeber bereits eingeschlagenen Weg fortzusetzen und richtlinienkonform auszugestalten. Dabei bietet sich folgende Vorgehensweise an: Zum einen sollte die Verbandsklage im Sinne von Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen in das österreichische Recht implementiert werden (siehe dazu zusammenfassend oben 4d)). Diese Verbandsklage erlaubt es, im Interesse des vom GIBG geschützten Personenkreises, auch unabhängig von einem Betroffenen, rasch und effizient eine Klärung der Rechtslage und das Abstellen von Verstößen zu bewirken. Damit wird eine erhebliche Verbesserung des Rechtsschutzes in Österreich erreicht. Zum anderen kann aber auf die Unterstützung des Einzelnen durch das bereits bekannte Testverfahren nicht verzichtet werden, weil die individuelle Rechtsdurchsetzung iSd Geltendmachung individueller Ansprüche nur auf dem Einzelnen lasten¹⁰⁷ und gegenüber den Erwägungen des österreichischen Gesetzgebers einen Rückschritt bedeuten würde. **Um Diskriminierungen möglichst effektiv entgegenzuwirken, braucht es also beide Instrumente¹⁰⁸.**

Auch aus praktischer Sicht lässt sich dies für die unterstützende Funktion einer Gleichbehandlungsstelle durch Klageführung belegen: Nach einer belgischen Studie¹⁰⁹ zeigt sich, dass die Beteiligung einer Gleichbehandlungsstelle (durch Klageerhebung oder parallele Klageerhebung) am Verfahren einen erheblichen Einfluss auf die Erfolgsquote hat. Der Anteil der für die klagende Partei positiven Entscheidungen ist deutlich höher, wenn eine Gleichbehandlungsstelle (Unia oder IEFH) Partei des Verfahrens ist, als wenn die Opfer allein vorgehen¹¹⁰. In der gesamten analysierten Rechtsprechung liegt die

106 Hattenberger in Windisch-Graetz, GIBG Rz 17 zu § 12 GBK/GAW-G.

107 In Deutschland ist dafür das Instrument der Prozessstandschaft üblich, das in Österreich bislang nur äußerst zurückhaltend und gegen erhebliche Widerstände eingesetzt wird; vgl erst jüngst die Einführung der Abhilfeverbandsklage.

108 Siehe auch Herberger, RdA 20222, 227 unter Hinweis auf Kodek in Gottwald, Europäisches Insolvenzrecht: Kollektiver Rechtsschutz (2008) 249, 290.

109 Ringelheim/Struelens/Vrielink, Elf Jahre Rechtsprechung zur Bekämpfung von Diskriminierung: eine statistische Analyse (2025) <https://www.unia.be/fr/connaissances-recommandations/11-ans-de-jurisprudence-en-mati%C3%A8re-de-lutte-contre-la-discrimination-un-examen-statistique> (abgerufen am 7.6.2026).

110 Ringelheim/Struelens, Vrielink, 127.

Erfolgsquote bei 61,9 % bzw 48,1%, wenn die Unia oder IEFH am Verfahren beteiligt sind, gegenüber nur 37,2 %, wenn die Betroffenen allein vor Gericht tätig wurden (Tabelle 47)¹¹¹.

Als Unterstützung zur Vorbereitung einer individuellen Leistungsklage und zur Klärung der Rechtslage in Einzelfällen sollte die Möglichkeit, eine Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebots zu erwirken, also jedenfalls beibehalten werden. Ein Entfall dieser Möglichkeit würde mE überdies eine vom europäischen Gesetzgeber nicht gewünschte Schlechterstellung der Betroffenen bewirken, weil der Entfall nach den Kriterien des EuGH (siehe dazu oben I.A.C.) eine **Herabsenkung des Schutzniveaus** bedeuten würde. Eine Kompensation durch die Umsetzung der Verbandsklage gem Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen, die per definitionem ein Schutzinstrument darstellt, das über den Einzelfall hinausgeht, findet nicht statt. Auch eine Vertretung gem Art 10 Abs 3 lit a) oder Nebenintervention gem lit b) könnte keinen angemessenen Ausgleich schaffen. Durch den Entfall des Testverfahrens würde auch nicht nur eine eingeschränkte Gruppe von Arbeitnehmern betroffen sein, weil potentiell zugunsten jeder betroffenen Person im Schutzbereich des GIBG ein Feststellungsverfahren (unter den gegebenen Voraussetzungen) geführt werden könnte.

Die Voraussetzungen zur Erhebung einer Feststellungsklage sind im Sinne von Art 6 EMRK allerdings anzupassen. Der wichtigste Aspekt dabei ist es mE, die Hürden beim Zugang zu Gericht, die durch die vielfältigen Klagevoraussetzungen errichtet werden, zu beseitigen. Wie oben bereits ausgeführt, wird die gerichtliche Geltendmachung der Feststellungsklage durch die zwingend abzuwartende überlange Verfahrensdauer vor der GBK in einem nicht zu vertretenden Ausmaß verzögert. Als Richtpunkt kann die Rsp zu Art 6 EMRK und Art 47 GRC dienen, wonach eine Verzögerung von dreißig Tagen toleriert wird¹¹². Gem § 8 VereinsG wird eine Verzögerung des Zugangs zu Gericht um sechs Monate akzeptiert. Es wird nicht verkannt, dass es sich bei den genannten um Fälle einer zwingenden außergerichtlichen Streitbeilegung handelt, die den gerichtlichen Rechtsschutz für eine bestimmte Dauer ausschließt, was hier theoretisch nicht der Fall ist, weil die betroffene Partei selbst nicht gehindert ist, das Gericht anzurufen¹¹³. Es wird allerdings das Testverfahren ineffizient und damit für die Rechtspraxis weitestgehend entwertet¹¹⁴ (siehe dazu schon oben III.D.2.b)). Die Geltendmachung seines individuellen Anspruchs lastet sodann *de facto* wiederum vollständig auf dem Einzelnen. Was der Gesetzgeber den Betroffenen mit einer Hand gibt, nimmt die Rechtswirklichkeit systematisch mit der

111 Ringelheim/Struelens, Vrielink, 133. Zu den Details und Hypothesen in diesem Zusammenhang siehe ebendort.

112 Siehe die verbundenen RS EuGH C-317/08, C-318/08 und C-320/08 *Alassini et al.*

113 Ein Feststellungsurteil hat keine präjudizielle Wirkung (*Mayer-Maly* 86; *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 4 zu § 12 GBK/GAW-G) und die GAW ist nicht Prozessstandschafterin der betroffenen Partei.

114 *Hattenberger* in *Windisch-Graetz*, Rz 5 zu § 12 GBK/GAW-G und *Smutny/Mayer* 431 f mwN sprechen von unvollkommener Ausgestaltung des Verfahrens.

anderen. Es empfiehlt sich daher, auf die **Voraussetzung der Anrufung der GBK für die Durchführung eines Testverfahrens gänzlich zu verzichten**¹¹⁵. Damit würde auch die Voraussetzung der Antragstellung der GAW bei der GBK entfallen, die eine erhebliche Einschränkung bei der Auswahl geeigneter Fälle für ein Testverfahren darstellt.

Die Notwendigkeit der **Zustimmung** der betroffenen Person **zur Klageführung** der GAW wäre beizubehalten, weil es im Ergebnis um die Erleichterung der Durchsetzung ihres Anspruches geht.

Zwischenergebnis:

Um Diskriminierungen möglichst effektiv entgegenzuwirken, braucht es die nach österreichischem Recht bereits bekannte Feststellungsklage der GAW zur Unterstützung im Einzelfall („Testverfahren“)¹¹⁶ als auch die Verbandsklage in Umsetzung von Art 10 Abs 3 lit c) StandardsRLen, mit der ein Verstoß gegen das GIBG festgestellt oder auf Unterlassung geklagt werden kann, sofern der Verstoß über den Einzelfall hinausgeht (siehe dazu schon oben III.D.4.d)).

Die Feststellungsklage zur Unterstützung im Einzelfall sollte unabhängig von einem Antrag der GAW auf Einzelfallprüfung bei der GBK und unabhängig von einem Verfahren vor der GBK erhoben werden können.

115 Alternativ kann erwogen werden, ähnlich wie in Vereinsrechtlichen Streitigkeiten oder Bestand-rechtlichen Schlichtungsstellenverfahren (§ 40 Abs 2 MRG) Abhilfe dadurch zu schaffen, dass für den Fall, dass die GBK nicht innerhalb von vier Monaten (dies würde noch Raum für die zweimonatige Umsetzungsfrist seitens des Verantwortlichen lassen) ab Verfahrenseinleitung das Verfahren abgeschlossen hat, von der GAW das Gericht angerufen werden kann. Sobald die Klage bei Gericht eingebracht wurde, könnte die GBK das Verfahren einstellen. Es sollte dabei nicht darauf ankommen, von wem das Verfahren eingeleitet wurde, oder ob es von Amts wegen eingeleitet wurde.

116 Es könnte vorgesehen werden, dass eine Person, die gegen die im GIBG geregelten gesetzlichen Gebote und Verbote zuwiderhandelt, sofern der Verstoß nicht über den Einzelfall hinausgeht, von der GAW auf Feststellung des Verstoßes in Anspruch genommen werden kann. Die Einbringung der Klage auf Feststellung des Verstoßes soll den Lauf der Verjährungsfrist für den Anspruch oder die Ansprüche des Betroffenen gegen die beklagte Partei hemmen, der oder die aus der mit der Feststellungsklage geltend gemachten Rechtsverletzung abgeleitet wird oder werden, bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens. Ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens bleibt dem Betroffenen noch eine Frist von drei Monaten, um seinen Anspruch oder seine Ansprüche geltend zu machen. Hinsichtlich der Urteilsveröffentlichung ist mE keine von der geltenden Rechtslage abweichende Regelung erforderlich.

E. Zugang zum OGH

In Verfahren mit geringen Streitwerten kann der Zugang zum OGH dadurch gewährt werden, dass Streitigkeiten nach dem GIBG in die Liste des § 502 Abs 5 ZPO (etwa) als Z 7 aufgenommen werden. Dies wäre deshalb wichtig, damit der OGH auch hinsichtlich der Auslegung des Gleichbehandlungsrechts, bei dessen Verstoß oftmals nur geringe Geldbeträge gefordert werden (können), seiner Leitfunktion nachkommen kann.

IV. Fazit

Die derzeit geltende Rechtslage in Österreich entspricht nicht den Vorgaben der StandardsRLen hinsichtlich der Einräumung von Klage- oder Mitwirkungsrechten in gerichtlichen Verfahren.

Zur Umsetzung von Art 10 Abs 2 StandardsRLen ist jedenfalls die Einführung eines Stellungnahmerechts notwendig; dies ist nicht in die Disposition der Mitgliedstaaten gestellt (siehe dazu oben II.).

In Art 10 Abs 3 StandardsRLen werden drei Möglichkeiten zur Beteiligung an Rechtsstreitigkeiten aufgezählt, aus denen die Mitgliedstaaten eine wählen müssen. Dabei ist das Verschlechterungsverbot zu beachten; es steht den Mitgliedstaaten frei, günstigere Vorschriften einzuführen oder beizubehalten.

Der österreichischen Rechtstradition, die mit § 12 Abs 4 und 5 GBK/GAW-G bereits eine Verbandsklage im Antidiskriminierungsrecht kennt, steht die Möglichkeit nach Art 10 Abs 3 lit c) am nächsten. Allerdings entspricht die derzeitige Rechtslage nicht den Vorgaben der StandardsRLen. Es wird daher empfohlen, der GAW sowohl einen Anspruch auf Feststellung als auch auf Unterlassung wegen Verstößen gegen Gebote und Verbote des GIBG als auch die entsprechenden Verbandsklagebefugnisse einzuräumen, wenn der Verstoß nicht nur im Einzelfall relevant ist (siehe dazu oben III.D.4.d).

Um Diskriminierungen möglichst effektiv entgegenzuwirken und um einen potentiellen Verstoß gegen das Verschlechterungsverbot (Art 20 StandardsRLen) auszuschließen, braucht es darüber hinaus weiterhin die nach österreichischem Recht bereits bekannte Feststellungsklage der GAW zur Unterstützung im Einzelfall („Testverfahren“; siehe dazu oben III.D.6.). Diese sollte unabhängig von dem derzeit als Voraussetzung verlangten Antrag der GAW auf Einzelfallprüfung bei der GBK und unabhängig von einem Verfahren vor der GBK erhoben werden können.

Ergänzend zu den *Verbandsklagebefugnissen* sollte vorgesehen werden, dass bei allen Betroffenen der Lauf der Verjährungsfrist für individuelle Ansprüche gegen die beklagte Partei bis zur rechtskräftigen Beendigung des Verfahrens gehemmt wird, die aus der mit der Feststellungs- oder Unterlassungsklage geltend gemachten Rechtsverletzung abgeleitet werden. Ab rechtskräftiger Beendigung dieses Verfahrens sollte den Betroffenen noch eine Frist von drei Monaten bleiben, um den Anspruch geltend zu machen.

Überdies kann vorgesehen werden, dass eine Klage auf Unterlassung unbegründet ist, wenn die beklagte Partei nach Abmahnung durch die GAW binnen zwei Wochen eine mit angemessener Konventionalstrafe (§ 1336 ABGB) besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Weiter empfiehlt sich aus Anlass der Rs EuGH *Feryn* vorzusehen, dass das Gericht bei Vorliegen eines berechtigten Interesses der obsiegenden Partei – unbeschadet der Bestimmungen des § 12 Abs 6 GBK/GAW-G – auf deren Antrag die Befugnis zuzusprechen hat, das Urteil, Teile dieses Urteils oder eine berichtigende Erklärung innerhalb bestimmter Frist auf Kosten des Gegners zu veröffentlichen. Die Art der Veröffentlichung ist im Urteil zu bestimmen. Für die weitere Ausgestaltung siehe § 621 ZPO Abs 3–4, die dazu übernommen werden können.

Um Leitentscheidungen seitens des OGH zu erwirken, ist es wegen der oftmals geringen Streitwerte in Gleichbehandlungssachen notwendig, den Zugang zum OGH zu erleichtern (siehe III.E.).

Eine weitere Effizienzsteigerung kann durch die Einführung eines Vertretungsrechts und/oder des Rechts, als Nebenintervenientin den Verfahren Betroffener beizutreten, erwirkt werden. Einzelnen für sich genommen kann mit diesen Instrumenten nach österreichischer Rechtslage allerdings nicht die im Antidiskriminierungsrecht gewünschte Effizienz erreicht werden.

Anhang

Artikel 14 EntgelttransparenzRL¹¹⁷

Rechtsschutz

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass allen Arbeitnehmern, die sich durch die Nichtanwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts in ihren Rechten für verletzt halten, nach einer etwaigen Schlichtung gerichtliche Verfahren zur Durchsetzung der Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts zur Verfügung stehen. Diese Verfahren müssen für Arbeitnehmer und Personen, die in ihrem Namen handeln, selbst nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, während dessen die Diskriminierung vorgekommen sein soll, leicht zugänglich sein.

Artikel 15 EntgelttransparenzRL

Verfahren im Namen oder zur Unterstützung von Arbeitnehmern

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Verbände, Organisationen, Gleichbehandlungsstellen und Arbeitnehmervertreter oder andere juristische Personen, die gemäß den im nationalen Recht festgelegten Kriterien ein berechtigtes Interesse an der Gewährleistung der Gleichstellung von Männern und Frauen haben, sich an Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren betreffend eine mutmaßliche Verletzung der Rechte oder Pflichten im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts beteiligen können. Sie können mit Zustimmung eines Arbeitnehmers, der mutmaßliches Opfer einer Verletzung von Rechten oder Pflichten im Zusammenhang mit dem Grundsatz des gleichen Entgelts ist, im Namen oder zur Unterstützung dieser Person handeln.

Artikel 7 (2024/1499/EU¹¹⁸)

Alternative Streitbeilegung

Die Gleichbehandlungsstellen müssen den Parteien die Möglichkeit einer alternativen Streitbeilegung bieten. Dieses Verfahren kann von der Gleichbehandlungsstelle selbst oder einer anderen zuständigen Einrichtung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geleitet werden; in diesem Fall kann die Gleichbehandlungsstelle gegenüber dieser Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Diese alternative Streitbeilegung kann gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf unterschiedliche Art und Weise geschehen, wie durch Mediation oder Schlichtung. Wenn dieses

117 RICHTLINIE (EU) 2023/970 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 10. Mai 2023 zur Stärkung der Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit durch Entgelttransparenz und Durchsetzungsmechanismen.

118 RICHTLINIE (EU) 2024/1499 DES RATES vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, der Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen und zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG.

Verfahren ohne eine Beilegung endet, sind die Parteien nicht daran gehindert, ihr Recht, auf ein Gerichtsverfahren, auszuüben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine ausreichende Verjährungsfrist besteht, um zu gewährleisten, dass die Streitparteien Zugang zu einem Gericht haben, indem sie beispielsweise die Verjährungsfrist aussetzen, wenn die Streitparteien ein alternatives Streitbeilegungsverfahren einleiten.

Artikel 10 (2024/1499/EU)

Rechtsstreitigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Zulässigkeit von Klagen, einschließlich der Vorschriften über die Voraussetzung der Zustimmung des Opfers, sicher, dass Gleichbehandlungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren in Zivil- und Verwaltungssachen, die die Umsetzung des in den Richtlinien 79/7/EWG, 2000/43/EG, 2000/78/EG und 2004/113/EG verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen, gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels tätig zu werden.

(2) Das Recht der Gleichbehandlungsstelle, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst das Recht, dem Gericht im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Stellungnahmen zu übermitteln.

(3) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst auch wenigstens eines der folgenden Rechte:

- a) das Recht, im Namen eines oder mehrerer Opfer ein Gerichtsverfahren einzuleiten,
- b) das Recht, zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer an Gerichtsverfahren teilzunehmen, oder
- c) das Recht, Gerichtsverfahren im eigenen Namen einzuleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen.

(4) Das Recht der Gleichbehandlungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, schließt das Recht ein, als Partei in Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung verbindlicher Entscheidungen aufzutreten, wenn Gleichbehandlungsstellen gemäß Artikel 9 Absatz 1 befugt sind, solche Entscheidungen zu treffen.

Artikel 7 (2024/1500/EU¹¹⁹)

Alternative Streitbeilegung

Die Gleichbehandlungsstellen müssen den Parteien die Möglichkeit einer alternativen Streitbeilegung bieten. Dieses Verfahren kann von der Gleichbehandlungsstelle selbst oder einer anderen zuständigen Einrichtung gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten geleitet werden; in diesem Fall kann die Gleichbehandlungsstelle gegenüber dieser Einrichtung Anmerkungen vorbringen. Diese alternative Streitbeilegung kann gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten auf unterschied-

119 RICHTLINIE (EU) 2024/1500 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU.

liche Art und Weise geschehen, wie durch Mediation oder Schlichtung. Wenn dieses Verfahren ohne eine Beilegung endet, sind die Parteien nicht daran gehindert, ihr Recht auf ein Gerichtsverfahren, auszuüben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine ausreichende Verjährungsfrist besteht, um zu gewährleisten, dass die Streitparteien Zugang zu einem Gericht haben, indem sie beispielsweise die Verjährungsfrist aussetzen, wenn die Streitparteien ein alternatives Streitbeilegungsverfahren einleiten.

Artikel 10 (2024/1500/EU)

Rechtsstreitigkeiten

(1) Die Mitgliedstaaten stellen gemäß den nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten zur Zulässigkeit von Klagen, einschließlich der Vorschriften über die Voraussetzung der Zustimmung des Opfers, sicher, dass Gleichbehandlungsstellen das Recht haben, in Gerichtsverfahren in Zivil- und Verwaltungssachen, die die Umsetzung des in den Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung betreffen, gemäß den Absätzen 2 bis 4 des vorliegenden Artikels tätig zu werden.

(2) Das Recht der Gleichbehandlungsstelle, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst das Recht, dem Gericht im Einklang mit nationalen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten Stellungnahmen zu übermitteln.

(3) Das Recht, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, umfasst auch wenigstens eines der folgenden Rechte:

- a) das Recht, im Namen eines oder mehrerer Opfer Gerichtsverfahren einzuleiten,
- b) das Recht, zur Unterstützung eines oder mehrerer Opfer an Gerichtsverfahren teilzunehmen, oder
- c) das Recht, Gerichtsverfahren im eigenen Namen einzuleiten, um das öffentliche Interesse zu schützen.

(4) Das Recht der Gleichbehandlungsstellen, in Gerichtsverfahren tätig zu werden, schließt das Recht ein, als Partei in Verfahren zur Vollstreckung oder gerichtlichen Überprüfung verbindlicher Entscheidungen aufzutreten, wenn Gleichbehandlungsstellen gemäß Artikel 9 Absatz 1 befugt sind, solche Entscheidungen zu treffen.

[illegible]

